

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 59 (1947)  
**Artikel:** Die Stadt Mellingen im Mittelalter  
**Kapitel:** Die Stadtverfassung seit 1296  
**Autor:** Rohr, Heinrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-57899>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zweites Kapitel

## Die Stadtverfassung seit 1296

## I. Die Mitteilung des Stadtrechts von Winterthur

Am 29. November 1296 schenkte Herzog Albrecht Mellingen das Stadtrecht von Winterthur, ohne dieses irgendwie einzuschränken oder zu erweitern.<sup>1</sup>

Welches war das damals in Winterthur geltende Recht?<sup>2</sup> Es setzte sich zusammen: 1. aus dem Freiheitsbrief des Grafen Rudolf von Habsburg vom 22. Juni 1264, das der nachmalige König der Winterthurer Bürgerschaft in einem etwas seltsamen Verhältnis gegenüber dem rechtmäßigen Herrn, dem Grafen Hartmann d. Ä. von Kyburg, verliehen hatte.<sup>3</sup> Es setzt fest die Stellung des Marktes Winterthur, den Gerichtsstand der Winterthurer Bürger um Eigen (nur vor dem eigenen Schultheißen), den Wahlmodus für Schultheiß und Ammann, die Freiheit vom Fall, vom Erbrecht des Stadtherrn am Marktrechtsgut von Eigenleuten, das Konnubium der Bürger auch mit Leuten aus nicht-habsburgischen Städten, die Verjährungsfrist für fremde Eigenleute. Ferner enthält es Buß- und Strafbestimmungen. Paul Schweizer<sup>4</sup> charakterisiert es als eine ziemlich selbständige und ganz auf die Winterthurer Verhältnisse zugeschnittene Schöpfung, die noch vielfach dorfrechtliche Elemente, aber auch Anlehnung an die Freiburger (Zähringer) Stadtrechtsfamilie aufweise, allerdings meist in einem viel mehr dem Stadtherrn, als der Bürgerschaft günstigen Sinn: diese hat kein Wahlrecht, weder für den Schultheißen noch für die übrigen Ämter und keine Steuerfreiheit; Hörige des

<sup>1</sup> StR Nr. 5a.

<sup>2</sup> Vgl. zum folgenden Paul Schweizer, *Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik* in: *Festgabe zu Ehren Max Bidingers*, Innsbruck 1898, und seine *Einleitung zum Habsburg. Urbar*, Bd. II, 2, S. 534 ff., ferner Walter Merz, *Einleitung zum Stadtrecht von Aarau*, RQ Aarg. Bd. I, und seine *Einleitung zum StR von Mellingen*, ebenda, Bd. VI, S. 268 ff.

<sup>3</sup> Schweizer, *Stadtrechte*, S. 242.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 243 ff.



Stadtherrn werden nach Jahr und Tag nicht frei, d. h. in ihren Lasten den Bürgern nicht gleichgestellt; die Aufnahme von Neubürgern in die Stadt ist ständisch beschränkt. Schweizer bezeichnet es (S. 245) als „eine selbständige Schöpfung Rudolfs aus lokalen und speziellen Verhältnissen . . . aus eigenen politischen Ideen der Habsburger hervorgegangen“. Sie entsprach der habsburgischen Städtepolitik, die „von einer vollständigen Autonomie der Städte in den Hauptpunkten, der Beamtenwahl, Ausschließung der Ministerialen, Befreiung der einwandernden Untertanen der eigenen Herrschaft, sowie von Steuer- und Zollfreiheit und Beschränkung der Heeresfolgepflicht, nichts wissen wollte, . . . die Stadtbürger durchaus als Eigenleute betrachtete und sie in mancher Beziehung sogar ungünstiger stellte als die freien oder selbst die hörigen Bauern der umliegenden kyburgischen Gegenden“. Ein hartes, aber zutreffendes Urteil. Um so höher ist die Freiheit einzuschätzen, zu der auch unsere Stadt nach und nach trotz aller Beschränkungen gelangte. Eine solch straffe Eingliederung neuer und explosiver Elemente in das feudale Herrschaftsgefüge konnte auf die Dauer nur gelingen, wenn der zielbewußten und hochbegabten Persönlichkeit König Rudolfs gleich fähige und gleichgesinnte folgten.

Dieses ursprüngliche Winterthurer Stadtrecht ergänzte König Rudolf zwei Jahre nach der Thronbesteigung durch weitere sechs Artikel, die u. a. ein *privilegium de non evocando* zugunsten des Bürgers, eine Erweiterung der fortdauernden Dienstpflicht gegenüber dem Stadtherrn auch auf die Vogtfreien in der Stadt, sowie aktives und passives Lehensrecht der Bürger mit weiblicher Erbfolge enthielten. Diese neuen Rechte bezweckten eine soziale und ökonomische Spaltung der nach Einheit strebenden Bürgerschaft.

Der Komplex dieser Rechte wurde in der Folge durch autonome Satzungen des Winterthurer Rats ausgebaut und fortgebildet, auch durch Übersetzungen ins Deutsche nicht unwesentlich verändert. Jedoch blieb der Grundstoß von 1264 und 1275 das Vorbild für alle späteren Stadtrechte der Habsburger, vor allem diejenigen der andern aargauischen Städte. Nach formaler Verleihung des Winterthurer Rechts im November 1296 wandte sich Mellingen an Winterthur um ein Weistum. Die junge Stadt erhielt es vermutlich im Frühjahr 1297. Es ist datiert vom 13. Januar dieses Jahres und umfaßt die drei oben beschriebenen Teile: das Privileg von 1264 im lateinischen

Urtext und in deutscher Übersetzung, dasjenige von 1275 und das Gewohnheitsrecht, das sich inzwischen in Winterthur ausgebildet hatte.<sup>5</sup>

Wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, hatte sich Mellingen schon ein halbes Jahrhundert vor der Verleihung des Stadtrechts zu einem Gemeinwesen mit städtischem Charakter entwickelt, und die Stadtrechtsverleihung konnte diese Tatsache nur formell bestätigen. In der Zeit vor 1296 hatte sich sicher auch schon ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, zumindest in der Konstituierung des Gerichtes, vielleicht auch schon eines Rates im Sinne eines Mitspracherechts der ganzen Gemeinde. Wie sich dieses politische Gewohnheitsrecht des Marktes Mellingen mit dem neuer verliehenen Stadtrecht auseinandergesetzt hat, können wir nur vermuten. Sicher hat die Gemeinde alle die Rechte weiterhin in Anspruch genommen, die eine Steigerung ihrer Autonomie und Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtherrn versprochen.

Sie hat ihre Freiheiten im 14. Jahrhundert in allen Teilen konsequent auf völlige Autonomie hin ausgebaut, bald mit dem Mittel der Pfandlösung, bald mit dem des Spezialprivilegs und vielleicht auch der Usurpation, die in zäher Kleinarbeit im Lauf der Zeit ein Gewohnheitsrecht schuf.

Das Stadtrecht selber hat im Laufe der folgenden Jahrhunderte durch autonome Satzungen und Weistümer der Stadt Winterthur seine weitere Ausgestaltung erfahren.<sup>6</sup> Eine erste Aufzeichnung von Satzungen hat sich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten.<sup>7</sup> Sie befaßt sich vor allem mit Straßen- und Flurpolizeilichem und gibt eine Feuerwehroordnung. Ein Stadtrecht, ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert, bringt bunt vermischt Bestimmungen über die Frevelgerichtsbarkeit, Zivilprozeß, Familien- und Erbrecht und Feuer-

<sup>5</sup> Die Urkunde liegt merkwürdigerweise nicht im Mellinger Archiv, sondern im Winterthurer, und zwar in einem besiegelten Exemplar, das alles nur für Winterthur Zutreffende wegläßt, also offensichtlich für Mellingen bestimmt war. Der Grund hiefür ist schwer zu sagen. Vielleicht hat Winterthur die neue, durch die Mellinger Anfrage veranlaßte Redaktion für so wichtig gehalten, daß sie ein besiegeltes Exemplar davon im eigenen Archiv behalten hat. Schon Schweizer hat bemerkt, daß die Übersetzung des Artikels betr. Schultheißenwahl deutlich zugunsten der Stadt gewendet ist. Merkwürdig ist nur, daß Mellingen sein Exemplar, wenn es wirklich vorhanden war, nicht aufbewahrt hat. Daß das Winterthurer Recht der Stadt Mellingen tatsächlich mitgeteilt worden ist, daran ist nicht zu zweifeln.

<sup>6</sup> StR Nr. 7; 15; 16; 49.

<sup>7</sup> StR Nr. 15.

polizeiliches. Sie stellt eine Anpassung des Stadtrechtes an die täglichen Bedürfnisse dar.<sup>8</sup>

Im Jahre 1485 hat Mellingen von Winterthur ein umfassendes Weistum über dessen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten erbeten. Vielleicht war der Streit der Stadt mit den regierenden Orten um das Gut Gerichteter, vielleicht die Neuredigierung des Urbars der Grafschaft Baden der Anlaß dazu. Winterthur stellte an die Spitze des Weistums das Privileg König Sigmunds von 1417, wonach der Rat von Winterthur dem Schultheißen jederzeit den Blutbann leihen kann, der begehrte Schlüsselstein in der Gerichtsautonomie jeder Gemeinde. Der Rest gibt das um mehrere Artikel vermehrte Stadtrecht von 1297. Wichtig sind die neuen Artikel 5 und 6: jener bedroht einen Bürger, der die Freiheit der Stadt durch Appellation an die Herrschaft schädigt, mit Strafe; dieser spricht den versammelten Räten die Hochgerichtsbarkeit einschließlich der Blutgerichtsbarkeit zu.<sup>9</sup>

Zwei Jahre später ließ sich Mellingen seine Rechte vom König Maximilian in Antwerpen bestätigen. Dies war die letzte Freiheitsbestätigung, bei der sich die Stadt, die den Anspruch auf Reichsfreiheit formell aufrecht erhielt, direkt an den deutschen König wandte.<sup>10</sup> Beide Urkunden zusammen, das Weistum und die königliche Revalidierung, lassen zwar auf einen Druck von außen, aber auch auf den energischen Willen der Bürgerschaft schließen, ihre Rechte weiterhin zu behaupten.

## II. Die Entwicklung der Gemeindeorganisation und ihr Aufbau vor der Reformation

### 1. Bürger und Gemeinde

Die Gesamtheit der Bürger bildete die Stadtgemeinde als Trägerin des Gesamtwillens. Bürger war nach dem Stadtrecht, wer innerhalb des Friedkreises herrschaftlichen Grund und Boden zu Zinseigen besaß.<sup>11</sup> Die Zahl der Bürger war somit schon räumlich beschränkt. Dazu kam eine ständische Schranke: Leute nicht freien Standes darf-

<sup>8</sup> StR Nr. 16.

<sup>9</sup> StR Nr. 49, S. 324 ff.

<sup>10</sup> StR Nr. 50, S. 330.

<sup>11</sup> StR Nr. 5, Art. 1, S. 272.

ten nur mit der Zustimmung des Stadtherrn zu Bürgern angenommen werden.<sup>12</sup> Diese Bestimmung sollte Streitigkeiten mit benachbarten Grund- und Leiberren ausschließen. Solange die Stadt einen militärischen Stützpunkt im Gefüge der fyburgischen und habsburgischen Herrschaft darstellte, war sicher jeder Zuwachs erwünscht. Dabei geriet jedoch das militärisch-politische und verwaltungsmäßige Interesse mit dem spezifisch städtischen in Kollision. Dies zeigt das Zusatzprivileg König Rudolfs für Winterthur von 1275.<sup>13</sup> Danach durfte die Stadt jeden Vogtmann, d. h. nach Schweizer jeden Vogtfreien der Umgebung von Winterthur zum Bürger annehmen. Er mußte dann aber dem Stadtherrn wie die andern Bürger dienen, d. h. er wurde habsburgischer Eigenmann. Somit stellte sich für solche Einwanderungslustige sofort die Frage, ob die wirtschaftlichen Vorteile der Stadtsässigkeit die damit verbundenen ständischen Nachteile aufzuwiegen imstande sei. Abgesehen von diesen Beschränkungen war der Einzug und Abzug bis Mitte des 15. Jahrhunderts in Mellingen abgabefrei. Erst als die Abwanderung von Bürgern in der Krisenzeit der 1430er Jahre bedrohliche Formen annahm, entschloß sich Mellingen dazu, eine Abzugsgebühr zu erheben.<sup>14</sup> Dies, trotzdem die Stadt gerade zu jener Zeit hart um die Erweiterung ihrer Weidrechte kämpfte.<sup>15</sup> In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekamen wirtschaftliche Faktoren immer mehr Einfluß auf die Einbürgerungspolitik. Die Gemeinde fürchtete gewerbliche Konkurrenz und Schmälerung des Bürgernutzens. Man setzte für jeden Zuzüger den sogenannten Einzug fest und erschwerte den Erwerb des Bürgerrechts durch Einführung des Burgrechts. Im Jahre 1494 betrug dieses 2 Pfund.<sup>16</sup> Und eine Gemeindefatzung von 1492 bestimmt, zum Bürger werde nur angenommen, wer 1 Gulden in bar bezahle oder Harnisch und „Gewehr“ im gleichen Wert beim Baumeister hinterlege. Gleichzeitig wurde nun der Udel eingeführt, d. h. man forderte nicht mehr unbedingt, daß der Neubürger in der Stadt ein Haus besaß, sondern nur noch, daß er 8 Pfund auf ein Haus in der Stadt schlug,<sup>17</sup>

<sup>12</sup> Ebenda, Art. 11, S. 274.

<sup>13</sup> StR Nr. 5, S. 277, Art. 6.

<sup>14</sup> StR Nr. 35.

<sup>15</sup> Vgl. Kap. 3 S. 114 ff.

<sup>16</sup> StUM Nr. 140, 1494.

<sup>17</sup> Dazu W. Merz, Bürgerrecht u. Hausbesitz i. d. aarg. Städten. Arg. 33 (1909).

damit sich der Schultheiß und Rat an dieses Geld halten könnten, wenn der Betreffende „in ungnaden von unser statt züchen wurd oder anders“.<sup>18</sup> Die volle Forderung auf Hausbesitz wird allerdings wieder in der Stadtsatzung von 1664 erhoben.<sup>19</sup> Das Bürgerrecht selber war schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um das fünfzehnfache erhöht.<sup>20</sup> Im 16. Jahrhundert zeigte sich die Tendenz, sich gegen außen abzuschließen in einer neuen Form: 1570 erneuerten Schultheiß und Rat den Beschluß, wonach jeder Bürger das Recht hat, Stadtgut, das von einem Bürger oder Hintersassen an einen Fremden verkauft wird, innert Jahr und Tag mit einer Preisreduktion von 10 % an sich zu ziehen. Ein Gemeindebeschluß von 1597 gar bedroht jeden, der in den nächsten zehn Jahren sein Haus an einen Fremden verkaufen sollte, mit Verbannung aus der Stadt.<sup>21</sup>

Jeder Bürger war dem Stadtherrn bzw. der Gemeinde zu Steuern und Diensten verpflichtet. Da das Bürgerrecht von Hausbesitz abhing, wurden schließlich auch die Dienste als mit dem Säßhaus verknüpft gedacht. So verleihen z. B. 1526 Schultheiß und Rat dem Sixt Betz eine Hoffstatt, die Eigentum der Stadt ist, mit folgender Bedingung: auch wenn Betz das Haus bis 1527 nicht bewohnen sollte, so soll er dennoch verpflichtet sein, der Stadt zu „daiwen und wachen darvon wie ein ander bürger“.<sup>22</sup> Die Dienste bestanden 1. aus einem Tag unentgeltlicher Arbeit an den städtischen Straßen und Besitzungen, dem sogenannten „tagwan“ oder „Gemeinwerk“; 2. im Wachdienst und 3. im Kriegsdienst. Für den Frondienst konnte der vermögliche Bürger vermutlich auf eigene Kosten einen Stellvertreter bestellen oder den Dienst mit Geld ablösen.<sup>23</sup> In besonderen Fällen konnten Schultheiß und Räte einen Mitbürger auf bestimmte Zeit oder gar für Lebenszeit von diesen Diensten oder ihrem Äquivalent befreien.<sup>24</sup>

<sup>18</sup> StR Nr. 54, S. 337 ff.

<sup>19</sup> StR Nr. 79, S. 387, Art. 47.

<sup>20</sup> StUM Nr. 1, f. 24 u. 29. 1585 wurde das Udel auf 100 Gulden festgesetzt, 1698 die Aufnahme neuer Bürger auf 50 Jahre gesperrt: StUM Nr. 1, f. 65; StUE Mellingen 1712, I. 15.

<sup>21</sup> UStU Nr. 2788/4; StUM Nr. 1 f. 131.

<sup>22</sup> StUM Nr. 1, f. 6.

<sup>23</sup> Ebenda, Nr. 140, 1494 und 1499 und Nr. 122, 1565.

<sup>24</sup> Ebenda, Nr. 1, f. 7.



Jeder Bürger war verpflichtet, an den zwei Gemeindeversammlungen im Januar und Juni persönlich teilzunehmen.

Diesen Pflichten standen die Rechte der Bürger gegenüber: aktives und passives Wahlrecht für Ämter, Räte und Gericht, Anteil am Bürgernutzen, vor allem Allmendnutzung.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht hatte für den Betreffenden ganz bestimmte ständische Folgen. Ob er Freier, Vogtfreier, Höriger oder Eigenmann war, durch die Aufnahme unter die Bürger wurde er theoretisch Eigenmann des Stadtherrn und damit diesem dienstig und steuerpflichtig. Gleichzeitig kam er aber in den Genuß der Lehensprivilegien, die König Rudolf Winterthur 1275 verliehen hatte, und die zweifellos auch für Mellingen Geltung hatten. Er wurde lehensfähig und durfte seine Lehen auch auf seine weiblichen Nachkommen vererben. Damit bekam er die Möglichkeit sozialen Aufstieges auf herrschaftlicher Ebene. Ein weiterer Vorteil war der privilegierte Gerichtsstand, ein freies Erbrecht, vor allem Befreiung vom Fall, sofern er nicht Eigenmann des Stadtherrn war. Diese Privilegien mochten besonders für Eigenleute fremder Herren noch im 14. Jahrhundert von großer Anziehungskraft sein. Ein Beweis dafür ist der Konflikt zwischen den Dienstleuten Habsburg-Osterreichs und den vorderösterreichischen Städten Ende der 1350er Jahre, der gerade wegen der Aufnahme von Eigenleuten dieses Dienststades in die Städte ausbrach. Aus dem Spruch des Herzogs Rudolf vom 6. Februar 1359 geht indirekt hervor, daß es schon vor 1359 den Städten verboten war, Eigenleute der österreichischen Ministerialen zu Bürgern aufzunehmen. Jetzt wurde dieses Verbot sogar auf Gotteshausleute ausgedehnt, die die Ministerialen zu Lehen hatten.<sup>25</sup>

Wie bereits erwähnt, war der Wegzug aus der Stadt bis 1438 abgabefrei; dann sah sich aber die Stadt gezwungen, eine Abzugsgebühr einzuführen, weil besonders die vermöglichen Bürger wahrscheinlich infolge eines stärkern Steuerdrucks oder zu kleinen wirtschaftlichen Möglichkeiten wegzuziehen begannen. Ein Gemeindebeschluß setzte das Abzugsgeld auf den 20. Pfennig, das heißt auf 5 % des Vermögens des Wegziehenden und ebensoviel vom Erbgut, das an Auswärtige fiel, fest.<sup>26</sup> Mit Leuten, die sich nur kurzfristig

<sup>25</sup> StA Bremg. Nr. 9, S. 36 ff.

<sup>26</sup> StA Nr. 35, S. 307 ff.

in Mellingen niederlassen wollten, schloß man jeweils Abkommen. So z. B. 1524 mit einem Rüedi Schwitzer mit folgendem Inhalt: Falls S. über ein Jahr in der Stadt bliebe, sollte er einen Einzug von 3 Pfund, dann aber den ordentlichen Abzug bezahlen. Wenn er die Stadt im gleichen Jahr wieder verließ, hatte er 6 Pfund für Einzug und Abzug zusammen zu erlegen.<sup>27</sup>

Mit der Nachbarstadt Brugg und vermutlich auch mit Baden vereinbarte Mellingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts Abzugsfreiheit für die Bürger. Doch hatte man schon vorher aus gegenseitiger Freundschaft gelegentlich Ausnahmen gemacht.<sup>28</sup>

Ein Bürger, der aus der Stadt wegzog, aber mit einer, wenn auch Jahre späteren Rückkehr rechnete, konnte sich gegen eine bestimmte Geldsumme sein Bürgerrecht aufbehalten lassen. Über solche Gesuche, wie über Einbürgerungsgesuche und Annahme zu Hintersäßen, entschied die Gemeindeversammlung an einem ihrer Versammlungstage.<sup>29</sup>

Eigentliche Ausburger werden für Mellingen nirgends erwähnt. Auch die Stadtsatzungen befassen sich mit diesem, für andere Städte so bedeutungsvollen Problem nicht. Es kann sich aber bei den reichen Bauern der Umgebung, die in den Stadtrechnungen um 1500 immer wieder genannt werden, sehr wohl um Ausburger handeln.<sup>29a</sup>

Über *Burgrechte* der Stadt mit andern Städten oder Klöstern ist aus vorreformatorischer Zeit nur Unsicheres bekannt. Ein Brugger Stadtbuch erwähnt ein Burgrecht der Städte *Brugg*, *Baden* und *Mellingen* und führt es auf den gemeinsamen Kampf der drei Städte gegen die Zürcher im Jahre 1351, v. a. die Schlacht zu Dättwil, zurück.<sup>30</sup> Ob man dieser Angabe Glauben schenken darf, ist ungewiß. Dagegen hat sicher schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Abkommen zwischen Mellingen und Brugg bestanden, das Bestimmungen über gegenseitige Schuldbetreibung der Bürger, sowie über Zoll und Abzug enthalten hat.<sup>31</sup> Am 28. Juli 1584

<sup>27</sup> StAM Nr. 1, f. 4.

<sup>28</sup> StR Brugg Nr. 89, S. 159; StU Brugg StBuch II, f. 105.

<sup>29</sup> StAM Nr. 1, f. 24 und 29.

<sup>29a</sup> StAM Nr. 140.

<sup>30</sup> StU Brugg, Bücher und Akten, Nr. 1, StBuch I, S. 323; vgl. Arg. 14, S. 11 f.; StU Baden, B und U, Nr. 665; StAM, Nr. 38, f. 131.

<sup>31</sup> StR Brugg S. 146 und 159.

wurde dieser Vertrag erneuert, wobei wir seinen genauen Inhalt erfahren.<sup>32</sup> Mit Baden hatte Mellingen wenigstens um 1600 ein ähnliches Abkommen.<sup>33</sup>

Bedeutend älter als das Burgrecht mit Brugg und Baden ist dasjenige mit dem Frauenkloster Gnadental. Das Kloster liegt zirka vier Kilometer oberhalb Mellingen an der Reuß. Es wird 1282 zum erstenmal genannt und gehörte 1297 dem Zisterzienserorden an. Die Beziehungen des Klosters zu unserer Stadt waren früh sehr enge. Schon 1297 besaß es in Mellingen ein Haus.<sup>34</sup> 1315 hatte es auch Besitz im Dorf Mellingen jenseits der Brücke und vermehrte diesen in der Folge durch zahlreiche Käufe, die es mit Vorliebe vor dem Mellinger Schultheißen abschloß.<sup>35</sup> Zuweilen amtet ein ehemaliger Mellinger Schultheiß als Vogt oder Klosterschaffner.<sup>36</sup> Wahrscheinlich hat das Kloster in unsicheren Zeiten sein Siegel und seine Kostbarkeiten im Gewölbe des Mellinger Rathhauses aufbewahrt. Auch vor den Reformationwirren flüchtete das Kloster sein Vermögen, das „armüetli“, wie sich die Quelle ausdrückt, ins Kassengewölbe der Stadt Mellingen. Das hat ihm allerdings mehr geschadet als genützt: als sich die Stadt den fünf siegreichen katholischen Orten ergeben hatte, kam es zu Plünderungen. Luzerner Knechte drangen auch ins Rathhaus ein und raubten das Siegel und einen Teil des Klosterschatzes. Der Raub konnte auf Beschwerde des Klosters und den Befehl der übrigen Orte hin von den Luzerner Behörden nur teilweise wieder beigebracht werden.<sup>37</sup> Nicht wenige Mellinger Bürgertöchter haben im Kloster den Schleier genommen. Wahrscheinlich war

<sup>32</sup> Reg. 534. Es schreibt für die Bürger der beiden Städte den Gerichtsstand des Wohnsitzes vor, gibt Sicherungen bei Forderungen gegenüber Fremden; die Bürger der beiden Städte sind zollfrei mit Ausnahme von Wagentransporten und Kaufmannsgütern, dagegen bleiben sie geleitpflichtig (das Geleit ist eidgenössisch). Bei Konkursen haben die Bürger der zwei Städte ein Rangprivileg. Sie haben freies Zugrecht.

<sup>33</sup> StAM Nr. 1, f. 19: „zuo wüssen sige, das myn herren Schultheiß, Rät und Burger sind abzugs fry gegen dennen von Baden nach lut eines Briefs hierüber gegeben“.

<sup>34</sup> UStU Gnad. U. vom 28. Juli 1297.

<sup>35</sup> Ebenda, Urf. 1297 IX. 20; 1315 VIII. 1.; 1336 I. 22.; 1369 II. 20; 1398 III. 1. etc.

<sup>36</sup> Ebenda, Urf. von 1398 und 1404 I. 28.

<sup>37</sup> A IV, 1 b, S. 1237, 1288, 1301, 1339.



auch Margarete Brunner aus Mellingen, die 1441 als Stellvertreterin der Äbtissin, Priorin und Kellnerin in einem der Stadt die drei Höfe des Klosters im Trostburgtwing verkaufte. Die Urkunde über diesen Kauf enthält die Wendung, Mellingen solle das Kloster „schützen und schirmen als ander ir burger, so fer sei mögent“. Daraus hat man 350 Jahre später, als das Kloster Mellingen um die Erneuerung des Burgrechts bat, den Schluß gezogen, 1441 sei das Burgrecht abgeschlossen worden.<sup>38</sup> Es war aber sicher älter. Ende des 15. Jahrhunderts zahlte das Kloster der Stadt für ihren Schutz und Schirm eine jährliche Steuer von einem Pfund.<sup>39</sup> Im 16. Jahrhundert scheint immer mehr die Stadt Bremgarten die frühere Rolle Mellingens übernommen zu haben.<sup>40</sup>

## 2. Die Bürgerschaft als politische Gemeinde

Die Gemeinde war ursprünglich die Gesamtheit der vollberechtigten Einwohner. Wir haben ihre Entwicklung und ihren Zusammenschluß zur politischen Körperschaft, die im Gebrauch eines eigenen Siegels zum Ausdruck kommt, oben dargestellt. Dieses Siegel trat in der Folge in den Urkunden neben dasjenige des Schultheißen.<sup>41</sup> Vermutlich lag es in den Händen eines Ausschusses, der allerdings erst 1301 ausdrücklich erwähnt wird.<sup>42</sup> Er tritt neben den Schultheißen und wird im 14. Jahrhundert zum eigentlichen Regierungskollegium. Im 15. Jahrhundert endlich bezeichnet „Gemeinde“ nicht mehr die Gesamtheit der Bürger mit Einschluß der Räte, sondern nur noch die sogenannten gemeinen Bürger, d. h. diejenigen, die nicht in einem der beiden Räte sitzen. Sie tritt besonders dem kleinen Räte nicht selten in scharfer Opposition gegenüber. Die Spaltung in Regierende und Regierte wird immer spürbarer. Es bildet sich eine eigentliche Rats Herrschaft. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts gewinnt die Gemeinde im engern Sinn wieder Boden. Sie ordnet ihre Vertreter in die neugeschaffene Rechnungskommission und ins Zivilgericht ab und bekommt Zutritt auch zu den wichtigeren Ämtern. Jedoch mißglückt

<sup>38</sup> MU Nr. 78; Gnad. U. vom 19. IX. 1789.

<sup>39</sup> StAM Nr. 140, 1494.

<sup>40</sup> Bremgart. U. 110 f.

<sup>41</sup> Reg. 25 und 33; QW I, 2, Nr. 752; Gnad. U. vom 13. IV. 1315.

<sup>42</sup> Reg. 37.

ein Versuch, die wahrscheinlich noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von ihr geübte Schultheißenwahl zurückzugewinnen. Die Gemeinde muß sich mit einem unbedeutenden Kontrollrecht beim Wahlakt begnügen.<sup>43</sup> Die Spannung zwischen Gemeinde und Rat — dieser setzt sich zum größten Teil aus Vertretern der alten, angesehenen Geschlechter oder Bürgern mit großem Vermögen zusammen — wird in der Reformationszeit besonders deutlich. Er führte zu einem Auseinanderfallen in die zwei entgegengesetzten Glaubenslager. Der Rat hielt zu den altgläubigen Orten, die Mehrheit der Gemeinde zu den neugläubigen. So verquidete sich der soziale mit dem konfessionellen Gegensatz. Er wurde zuletzt durch den Ausgang, den der Kampf beider Lager bei Kappel nahm, im Sinn der Rats Herrschaft entschieden.

Die Kompetenzen der Gemeinde waren um 1500 nur mehr gesetzgeberischer Art und auch hier durch die Befugnisse des kleinen und großen Rates eingeschränkt. Immer ist der Gesamtgemeinde das Recht geblieben, über Satzungen und Ordnungen, die die ganze Stadt betrafen, abzustimmen,<sup>44</sup> ferner über die Annahme von Hintersässen und Neubürgern, und schließlich die Abordnung von Vertretern in die neuen gemischten Ämter.<sup>45</sup>

Die Gesamtgemeinde versammelte sich alljährlich zweimal auf dem Rathaus, zum erstenmal am 20. Tag (13. Januar). Dieser war Termin für die Rechnungsabnahme und die Neubesezung der Ämter. Die zweite Versammlung fand am 26. Juni statt (Johanns- und Paulstag). An diesem Tag leistete der im Frühjahr neugewählte Schultheiß seinen Amtseid, worauf die Gemeinde ihm und der Herrschaft huldigte und den Schwur auf die Stadtfreiheiten ablegte, nachdem diese verlesen worden waren. Daran schloß sich ein allgemeiner Almendengang und für die Räte ein Mahl auf Stadtkosten. Beide Tage waren für Mellingen von großer Solennität.<sup>46</sup>

Innerhalb der Bürgerschaft hat sich nie ein Kreis politisch bevorrechteter Geschlechter, ein Patriziat, abzuschließen vermocht. Dies ist bei der Kleinheit der Verhältnisse auch nicht verwunderlich. Der An-

<sup>43</sup> StR Nr. 53, S. 333; f. auch die einzelnen Ämter.

<sup>44</sup> StR Nr. 15, S. 290 und Nr. 54, S. 337.

<sup>45</sup> StUM Nr. 1, f. 25 ff.: Schultheißen-Wahlkollegium, Richter und Rechner. Diese Ämter stellten typische Kompromißlösungen im Streit der beiden Lager dar.

<sup>46</sup> Vgl. über das Procedere im Einzelnen StR Nr. 88.

teil an den höhern Ämtern, vor allem der Eintritt in den kleinen Rat und ins Schultheißenamt, stand wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts theoretisch jedem Bürger offen. Tatsächlich war er aber vom Vermögen des Betreffenden abhängig, d. h. ob der Bürger es sich leisten konnte, sein Gewerbe oder seinen Handel zu vernachlässigen zugunsten der Stadtgeschäfte. Da sich das Stadtr Regiment vom Größten bis zum Kleinsten erstreckte und oft in die engsten Privatangelegenheiten des Einzelnen hineinzuregieren pflegte, war sicher die Zeit wenigstens des Schultheißen voll beansprucht. Zuweilen scheint es deshalb geradezu, als ob die Stadt Mühe gehabt hätte, für ihre Ämter genügend und vor allem fähige Leute zu finden.<sup>47</sup>

### 3. Die Ämter

Das wichtigste und älteste Amt in der Stadt war dasjenige des *Schultheißen*. Seine Bedeutung für die Zeit, da Mellingen noch ein Markt war, ist im ersten Kapitel gewürdigt worden. Wichtig daran ist vor allem, daß es herrschaftlichen Ursprungs war. Nun liegt im Wesen jeder Kommune das Streben nach Selbstregierung und Selbstverwaltung, ein Drang, der recht eigentlich die Verfassungsgeschichte des hohen und spätern Mittelalters revolutioniert hat und im Gebiet der heutigen Schweiz das feudale Herrschaftssystem zu sprengen vermocht hat. Auch in Mellingen ist dieses Bestreben bald nach der Gründung des Marktes wirksam geworden und hat schon 1265 seine ersten Früchte getragen. Um die Wende des 14. Jahrhunderts macht es sich auch in der *Bestellung* des Schultheißenamts bemerkbar. Es zeigt sich jetzt ein scheinbar regelmäßiger Wechsel in diesem Amt. Es braucht dies zwar nicht unbedingt Wahl oder Vorschlag der Gemeinde zu bedeuten, ist aber auf jeden Fall ein Fortschritt gegenüber dem Zustand des 13. Jahrhunderts, wo der gleiche Kyburgische bzw. habsburgische Ministeriale über ein volles Jahrzehnt die Schultheißenwürde bekleidet.<sup>48</sup> Zweifellos war der lang-

<sup>47</sup> SReg. Nr. 152: ein Steuerabkommen zwischen Hans Ulrich Segesser und der Stadt, worin die Pflicht Segessers festgestellt wird, Beamtungen wie jeder andere Bürger anzunehmen. Die gleiche Bestimmung: Reg. Nr. 324 betr. Peter Gerung, der des Ungehorsams gegenüber der Stadt angeklagt ist.

<sup>48</sup> Vgl. die Schultheißenliste im Anhang, S. 188.

amtende Ministerialschultheiß nur von der Herrschaft abhängig. Immerhin war er kein Fremder, sondern ein Glied der in Mellingen ansässigen Ministerialengeschlechter. Vielleicht geht dieses Neue des 14. Jahrhunderts auf das neue Stadtrecht zurück, welches ja, wenigstens in der deutschen Fassung, das Schultheißenwahlrecht eindeutig der Bürgerschaft zuspricht und zugleich Ritter von diesem Amte ausschließt.<sup>49</sup> Dieser zweite Grundsatz hat sich allerdings erst im Laufe dieses Jahrhunderts verwirklichen lassen, weil ihm die aktive und passive Lehensfähigkeit der Bürger, die das Privileg von 1275 festsetzt, Abbruch tat. Sie brachte regelmäßig die vermöglichsten und angesehensten Bürger in direkte Abhängigkeit vom Stadtherrn. Aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft findet sich kein Schultheiß, der vor oder während seiner Amtstätigkeit persönlich die Ritterwürde erlangt hätte. Auch die Schultheißen aus dem Geschlecht der Segesser nicht, die in mehreren Generationen dies Amt versehen haben. Offenbar hat die Gemeinde auf diesen Artikel großes Gewicht gelegt: unter den wenigen, aber sicher wichtigen Satzungen, die die Mellinger Räte zum Weistum der Herrschaft 1394 zu Protokoll gaben, war: „und sol der selb schultheizz nit ritter sin noch zu ritter werden“.<sup>50</sup> Dieses Weistum bringt zugleich die erste sichere Nachricht über die Art der Schultheißenwahl: „item die burger sond ain schultheizzen wellen, den sol die herrschafft bestäten“. Der Bürgerschaft war also in den verflossenen hundert Jahren ein entscheidender Schritt gelungen: sie wählte den Schultheißen selber, dem Stadtherrn blieb nur noch die Bestätigung der Wahl. Aber ihm genügte es wohl, wenn das Schultheißenamt in den Händen von ihm treu ergebenen Geschlechtern blieb. Tatsächlich haben seit Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Übergang an die Eidgenossen sich acht ministerialische Geschlechter in die Schultheißenwürde geteilt. Von zirka 1320 bis 1415 sind es nur vier Geschlechter. Die Segesser, die hier besonders hervortreten, waren bis lange nach 1415 treue Anhänger des Hauses Habsburg-Österreich. Spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wandelte sich der Wahlmodus wiederum. Nicht mehr die Gemeinde wählte den Schultheißen, sondern der kleine Rat. Und zwar nicht auf Vor-

<sup>49</sup> StR Nr. 5, S. 272, Art. 4.

<sup>50</sup> HU II, S. 741; StR Nr. 14, S. 290.



schlag der Gemeinde und aus der Mitte der Gemeinde, sondern aus eigener Machtvollkommenheit und aus seinen Mitgliedern. Dies geht aus einem Spruchbrief von 1490 hervor. Im vorhergehenden Jahre hatte die Gemeinde in Auflehnung gegen das selbstherrliche Regiment des kleinen Rates einen gewöhnlichen Bürger zum Schultheißen gewählt. Vor dem eidgenössischen Schiedsgericht begründeten ihre Vertreter diesen Schritt damit, das Wahlrecht der Gemeinde sei „einer der vorbehaltenen sechs Artikel“, vielleicht eine Stadtsatzung, die aber nicht mehr erhalten ist. Sie konnten aber nicht bestreiten, daß es „jewellten und lenger denn deheines menschen gedechtnis sin möge, so sye es der masen gebrucht, das allweg ein schulthes von den acht räten erkieset und erweilt worden were“.<sup>51</sup> Der Schiedsspruch, ein Kompromiß, gab der Gemeinde das Recht, zur Wahlkommission auch einen Vertreter zu stellen. Im großen Ganzen hat aber doch der unverbriefte, nur durch Gewohnheitsrecht gebildete Anspruch des kleinen Rates gesiegt. Die Wahl fand jeweils am 13. Januar statt und erfolgte auf ein Jahr. Als Wahlkommission amtierten seit 1490 ein Altschultheiß, ein Vertreter des kleinen Rates, des großen Rates und der Gemeinde. Wer den neu zu Wählenden vorschlug, ist ungewiß. Die Mitglieder des kleinen Rats gaben ihre Stimme einzeln ab. Das Stimmenmehr entschied. Dieser Wahlmodus blieb bis 1531 in Geltung, d. h. bis die Stadt von den fünf katholischen Orten, weil sie sich an Zürich und die Reformation angeschlossen hatte, vom zweiten Kappeler Frieden ausgeschlossen und ihr in der Folge das Schultheißenwahlrecht entzogen wurde. Sie hat es erst 1612 wieder erlangt.<sup>52</sup>

Nach der Wahl unterrichtete der gewesene den neuen Schultheißen über seine Pflichten gegenüber der Gemeinde und seinen unmittelbar Untergebenen (Schreiber und Weibel) und überreichte ihm dann den Stab, das Symbol seines Richteramtes.<sup>53</sup> Der Neugewählte hatte bis zum September Zeit, nach Zürich zu reisen, und sich vom Bürgermeister von Zürich den Blutbann leihen zu lassen, dies jedoch nur, falls er sein Amt zum erstenmal bekleidete.<sup>54</sup> Gleichzeitig leistete der Schultheiß den Treueid zuhanden aller eidgenössischen Orte, die von

<sup>51</sup> StR Nr. 53, S. 334.

<sup>52</sup> StR Nr. 76.

<sup>53</sup> StAM Nr. 163.

<sup>54</sup> StRechnung Nr. 46; ZStBücher II, S. 322; StAM Nr. 39, Bl. 1.

Zürich 1415 in die Pfandschaft aufgenommen worden waren.<sup>55</sup> Jedoch war darin das Burgrecht Mellings mit Zürich und Luzern aus dem Jahr 1415 vorbehalten. Dieser Passus wurde jedoch bei der Neuregelung des Verhältnisses nach dem alten Zürichkrieg weggelassen.<sup>56</sup>

Gleichzeitig empfing der Schultheiß als Lehenträger der Stadt vom Zürcher Bürgermeister das Rathaus zu Lehen, falls der frühere Lehenträger inzwischen gestorben war.<sup>57</sup>

Die Aufgaben des Schultheißen waren sehr mannigfach.<sup>58</sup> Und gerade deshalb mochte sein Amt Ziel städtischen Autonomiestrebens geworden sein. Ob nun der städtische Rat von der Herrschaft eingesetzt worden ist oder sich im Kampf gegen die Herrschaft und somit auch gegen den Schultheißen aus der Bürgerschaft gebildet hat, immer mehr tritt er als das eigentliche Regierungsorgan neben den Schultheißen, sodaß dieser schon im 15. Jahrhundert nur noch die täglich notwendigen Verwaltungsfunktionen ausübt. Immerhin sind diese Aufgaben noch bedeutend genug: er sitzt allen Gerichten der Stadt vor, er präsidiert die Räte und die Gemeindeversammlung, er vertritt die Stadt gegen außen, schließt im Auftrage des Rats Käufe, Verkäufe und andere Verträge ab. Und schließlich ist er auch Vorsitzender der Rechnungskommission.

Die Entlohnung bestand in österreichischer Zeit wahrscheinlich in Lehen in der Umgebung der Stadt, vielleicht auch in einem Anteil an den städtischen Einkünften.<sup>59</sup> In späterer Zeit galt das Schultheißenamt als Ehrenamt, jedoch mögen sein Anteil an Gerichtsgefällen, an Ehrschatz und Handänderungsgebühren von den Höfen und Gütern der Stadt und des Spitals eine gewisse Entschädigung geboten haben.<sup>60</sup> Der Schultheiß war zudem steuerfrei.<sup>61</sup> In diesem Zusammenhang sei auch der Kampf erwähnt, den der Schultheiß Hans Rudolf Segeffer mit den regierenden Orten führte um die Frage, ob er vom Gut eines in Mellingen verurteilten und hingerich-

<sup>55</sup> StR Nr. 25.

<sup>56</sup> A I, S. 154; ZStBücher III, S. 191.

<sup>57</sup> MU 34.

<sup>58</sup> Vgl. Kap. 1.

<sup>59</sup> HU II, S. 121, 188, 576, 741.

<sup>60</sup> StAM Nr. 1, f. 2 ff.

<sup>61</sup> SReg. 152.

teten Übeltäters, das nach gemeinem Recht dem Landesherrn zufiel, vor der Ablieferung zehn Pfund abziehen dürfe. Die Tagsatzung befaßte sich im Juni 1486 und 1487 damit. Nach eingehender Untersuchung des Mellinger Stadtrechts kam sie zu einem ablehnenden Bescheid, der seinen Niederschlag im Urbar der Grafschaft Baden fand.<sup>62</sup> Den Ausweg, das Interesse der Stadtkasse durch sühnegerichtliche Erledigung, d. h. Ablösung der Strafe mit Geld, wahrzunehmen, verbauten die Eidgenossen der Stadt, indem sie ihr verboten, einen Übeltäter, der Leib und Leben verwirkt habe, ohne Erlaubnis des Vogts zu Baden freizulassen.<sup>63</sup> Trotzdem Mellingen nach dieser Entscheidung sein altes Gewohnheitsrecht durch eine Kundschaft Hans Arnold Segessers von Brugg, Hans Hoffmanns von Bremgarten, Hartmann Gerwers und Hans Helmanns von Narau beweisen konnte, drang die Stadt nicht durch.<sup>64</sup>

Neben demjenigen des Schultheißen zeigt das Mellingen des 15. Jahrhunderts zahlreiche weitere Ämter. Sie wurden mindestens seit 1415 von der Gemeinde bzw. dem Rat besetzt.<sup>65</sup> Sie lassen sich in höhere und niedere einteilen, d. h. in solche, die eine eigene Kasse führen oder nur Ratsmitgliedern zugänglich sind und solche, die allen Bürgern offen stehen. Die meisten sind kollegial. Zu den höheren Beamten gehören neben dem Schultheißen der Baumeister, der Spitalpfleger, der Kirchenpfleger, die Ungelter und Kerneneinzieher. Niedere Beamtungen sind zwei Brotschauer (Aufseher über das vom Rat vorgeschriebene Gewicht des Brotes), die zwei Feuersucher (kontrollieren allabendlich die Öfen und Lichter in den Häusern und Ställen, um Feuersbrünsten vorzubeugen), die zwei Fädeschauer (Aufseher über die Etter der städtischen Höfe und Zelgen und das Stadtgebiet), zwei Fächter (Aufseher über die städtischen Hohlmaße, Eichmeister), die zwei Stadtwächter, die zwei Hirten (einer für das Großvieh, einer für das Kleinvieh), der Zoller, der Weibel und die Hebamme. Diese niederen Ämter wurden alljährlich am 20. Tag nach der Schultheißenwahl besetzt. Jeder Bürger hatte das Recht, sich darum zu bewerben. Mit Ausnahme des Weibel- und Zolleramtes waren sie ehrenamtlich und neben dem sonstigen Beruf zu versehen.

<sup>62</sup> A III, 1, S. 239 und 270; StAZ B VIII, S. 199; A III, 1, S. 270.

<sup>63</sup> StR Nr. 52.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 333, Anm. 2; A IV, 1 d, S. 757 m.

<sup>65</sup> StR Nr. 36, S. 312.

Ihre Inhaber wurden für ihre Tätigkeit alljährlich mit einem Essen auf Stadtkosten entschädigt.<sup>66</sup> Die Wächter, Hirten, der Zoller und die Hebamme waren fest besoldet.<sup>67</sup> Von den zwei Fächtern und den zwei Ungeltern war einer regelmäßig Mitglied des kleinen Rates.

Von den höheren Ämtern soll hier noch dasjenige der *Ungelter* näher betrachtet werden.<sup>68</sup> Sie stehen in den Regimentsrödeln unmittelbar hinter den Richtern, entsprechend der Wichtigkeit ihres Amtes für den Stadthaushalt. Ende des 15. Jahrhunderts gehörte einer von ihnen dem kleinen, der andere dem großen Rat an. Seit 1496 waren es drei. Scheinbar hat die Gemeinde nun auch ihren Vertreter in diese Behörde setzen können. Die Wahl zu diesem Amt wurde so vorgenommen, daß jeder Rat seinen Vertreter vorschlug, während der Vertreter der Bürgerschaft auf deren Vorschlag von beiden Räten angenommen wurde.<sup>69</sup> Ihre Aufgabe bestand darin, mindestens dreimal im Jahr, und zwar zu unregelmäßigen Fristen, einen Umgang bei den Wirten der Stadt zu tun, deren Umsatz an Wein zu berechnen und dafür das Ungelt einzuziehen. Jeder dieser Umgänge wurde durch ein Essen in einem der Wirtshäuser abgeschlossen. Dies war ohne Zweifel der reguläre Ersatz für eine Barbesoldung.<sup>70</sup>

Wir haben bis jetzt den Stadtschreiber nicht erwähnt. Er versah einen ganz besonderen Vertrauensposten, der auch eine besondere Bildung erforderte und daher nicht immer aus der Reihe der Bürger besetzt werden konnte. Die Stelle war vollamtlich und wurde von Schultheiß und Rat vergeben. Das Anstellungsverhältnis stimmt im übrigen mit demjenigen des Stadtschreibers von Aarau und wahrscheinlich auch der andern aargauischen Städte, bis in die Einzelheiten überein.<sup>71</sup> Sein Jahresgehalt war ziemlich niedrig: 1494 waren es 21 Pfund in 4 Fronfastenraten, 1506: 28 Pfund.<sup>72</sup> Über dazu kamen Stipulationsgebühren, besondere Zulagen für Rodel-

<sup>66</sup> StAM Nr. 140, 1494, f. 18.

<sup>67</sup> Siehe S. 123.

<sup>68</sup> Über den Baumeister, Kirchen- und Spitalpfleger und Kernenzinsverwalter siehe Kapitel 3.

<sup>69</sup> StAM Nr. 139.

<sup>70</sup> Über weitere Schlußfolgerungen aus den Ungeltrödeln siehe Kap. 4, über den Ansatß der Weinststeuer Kap. 3, Ungelt.

<sup>71</sup> W. Merz, Aarau, S. 140 ff.

<sup>72</sup> StAM Nr. 140.



abschriften und Urkundenausfertigungen.<sup>73</sup> Ferner hatte der Schreiber freie Wohnung.<sup>74</sup> Dazu versah der Stadtschreiber manchmal auch die Stadtschulmeisterei und bezog davon ein nicht unbeträchtliches Einkommen, das allerdings noch von der Zahl der Schüler abhängig war. Als Schulmeister hatte er schließlich Einnahmen aus den größeren Jahrzeiten, da er mit den Schülern am Gottesdienst mitwirkte.<sup>75</sup>

Über den Bildungsgang und die Persönlichkeit der Stadtschreiber-Schulmeister ist nur wenig bekannt. Beide Aufgaben verlangten vor allem gute Kenntnisse des Lateinischen und Gewandtheit im Schreib- und Formelwesen. Dieses Wissen holte man sich bis spät ins 15. Jahrhundert meist an geistlichen (Kloster- und Stift-)Schulen. Die meisten Stadtschreiber werden auch die niederen Weihen besessen haben, was ihnen die Mitwirkung im Kirchendienst erleichterte.

Dem Namen nach sind uns, wenn wir die nur als Schulmeister genannten hinzuzählen, fürs ganze Mittelalter nur fünf Stadtschreiber bekannt. Zwei davon stammten aus Schwaben (Heinrich Schweninger und Ulrich Wirt, dieser aus Stöckach, württembergisches Oberamt Reutlingen), zwei andere waren Mellinger Bürgersöhne (Wernher Tegerfeld und Andres Häuptinger). Die Herkunft des fünften, Jürg Locher, ist unbekannt. Über ihre persönlichen Schicksale ist nur bei Andres Häuptinger Näheres bekannt: er war der letzte Stadtschreiber und Schulmeister aus vorreformatorischer Zeit; als Sohn des Mellinger Bürgers Hans Heinrich Häuptinger hat er vermutlich die Mellinger Stadtschule besucht. Wo er seine weitere Ausbildung erworben hat, ist unbekannt. Er besaß die niederen Weihen. 1526 war er Schulmeister in Ararau. In diesem Jahre wurde die Stadtschreiberstelle in Mellingen frei, worauf ihm sein Schwager Sigmund Hutmacher, Stadtschreiber zu Brugg, ein Empfehlungsschreiben des Brugger Schultheißen und Rat verschaffte. (Wahrscheinlich handelt es sich bei Sigmund Hutmacher um den Brugger Chronisten Sigmund Fry, aus dem alten Mellinger Geschlecht Fry, dessen verschiedene Linien sich durch Zunamen wie Lutenschlager, Messerschmied, zu unterscheiden suchten: MU 53, Teg. f. 15; Gnad.U. 1472

<sup>73</sup> StAM Nr. 140, 1506, f. 12; ebenda 1494, f. 13; MU 99 b Rückaufschrift.

<sup>74</sup> StAM Nr. 140, 1499, f. 8: „usgeben 8 haller vom schribers hushofftat zins“.

<sup>75</sup> Lat. Jzth. f. 1, 2 verso; StAM Nr. 83, 1508.

V. 21.)<sup>76</sup> Häuptinger wurde gewählt. Als Schreiber wohnte er im zweiten Haus unterhalb des Hirschens. Er war Anhänger der Lehre Zwinglis. Als die Schlacht von Kappel zuungunsten auch der Mellinger Reformationsfreunde entschieden hatte und die Stadt unter dem Druck des katholischen Heeres zum alten Glauben zurückkehrte, wurde Häuptingers Stellung in Mellingen unhaltbar. Im März 1534 wurde er entlassen und zog nach Brugg, wo er Bürger wurde.<sup>77</sup> Sein Nachfolger wurde ein Hans Äpplin. Im Jahr darauf wurde Häuptinger Prädikant in Kolliken und 1541 in Lenzburg, wo er bis 1547 wirkte.<sup>78</sup> Schon in Mellingen war er verheiratet. Auf sein Eheleben wirft ein Brief, den sein Freund und Gesinnungsgenosse Johann Giny von Mellingen, Pfarrer und erster Prädikant in Schöffland,<sup>79</sup> am 4. Mai 1527 an den Schultheißen von Mellingen richtete, ein kleines scherzhaftes Licht. Es heißt da: „Hiemit griekendt mir all mine herren, die rädt . . . und sägendt uwrem schriber, das er darnach trinke, wen in sin fruow schlan welle, das er sich möge weren, damit nit die gwonheit fürbräch, das die frouwen ire mann schlachendt, hie-mit findt gott bevolchen“ zc.<sup>80</sup>

#### 4. Die Räte

a) Der kleine Rat. Für Mellingen wird zum erstenmal am 1. September 1301 ein Rat urkundlich genannt.<sup>81</sup> Die Art seiner Entstehung ist ungewiß, ebenso wie seine ursprüngliche Zusammensetzung.<sup>82</sup> Seine Bedeutung im Rahmen der Gemeindeverwaltung muß anfangs des 14. Jahrhunderts noch klein gewesen sein, denn auch bei

<sup>76</sup> Auf diesen Zusammenhang hat mich in freundl. Weise Herr Georges Gloor, in Aarau, aufmerksam gemacht. Das Empfehlungsschreiben: StAM Nr. 47, Miss. 100.

<sup>77</sup> StAM Nr. 47, Miss. 152, Arg. 58, S. 412, Nr. 313.

<sup>78</sup> W. Pfister, Die Prädikanten des bernischen Aargau im 16. Jahrhundert, Zürich 1943, S. 94 und 100.

<sup>79</sup> Vgl. Arg. 14, S. 44.

<sup>80</sup> StAM Nr. 47, Miss. 104.

<sup>81</sup> RD Band II, S. 11, Nr. 68.

<sup>82</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, daß er aus den Urteilsfindern des Schultheißengerichts hervorgegangen ist. Es ist direkt bezeugt, daß er das Gericht war, bevor das St.-Gericht jedes Jahr neu aus Räten und Bürgern zusammengesetzt wurde: MU Nr. 13, 17. Dezember 1382.

Beurkundungen wichtiger Gerichtshandlungen, die die ganze Stadt betrafen, wird er nicht genannt.<sup>83</sup> Erst seit dem Ende der 1320er Jahre erscheint er in Urkunden regelmäßig neben dem Schultheißen, hat er somit aktiven Anteil an der Verwaltung. Direkt bezeugt ist dies aber erst aus dem Jahre 1397.<sup>84</sup> Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts führt er ein eigenes Siegel.<sup>85</sup> Infolge des Ausbaues der Gemeindeautonomie ist seine Bedeutung im 14. Jahrhundert stark gestiegen (Verwaltung der Zoll- und Ungelt-Einnahmen, des Spital- und Kirchengutes). Alle wichtigen Beamtungen wurden seinen Mitgliedern übertragen. Eine Scheidung zwischen Legislative und Exekutive gab es natürlich nicht; Schultheiß wie Ratsmitglieder sind gleichzeitig noch Mitglieder der Rechnungscommission, des Gerichtes und anderer Ämter.

Die Aufgaben des Rates als Ganzes waren in der Zeit seiner Machtfülle, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts, sehr mannigfaltig. Nach dem Winterthurer Recht war der Rat **G e r i c h t** für Klagen um Erb und Eigen und für Strafsachen.<sup>85a</sup> Der Mellinger Rat richtete nach dem Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert auch in nachbarrechtlichen Streitigkeiten.<sup>86</sup> Spätestens in der Hälfte des 15. Jahrhunderts ging die Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen an ein neugeschaffenes Gericht über. Der kleine Rat blieb aber Appellationsinstanz, ferner alleiniges Tribunal für Strafsachen. Sein Urteil konnte vor die vereinigten Räte gezogen werden, aber nur dann, wenn es sich nicht auf schriftlich fixiertes Recht stützte.<sup>87</sup> Der Rat funktionierte auch als **g e s e t z g e b e n d e s O r g a n**, in früherer Zeit allein, im 15. Jahrhundert mit dem Großen Rat und der Gemeinde zusammen.<sup>88</sup>

In der **V e r w a l t u n g** betätigte sich der kleine Rat bis 1490 als Finanzkommission, d. h. vor ihm hatten alle kassenführenden Beamten Rechnung abzulegen. Er verfügte allein über die Gelder der

<sup>83</sup> So bei der Stiftung des Spitals 1313: MU 26. März 1313.

<sup>84</sup> Schultheiß und Rat nehmen die Rechnungen über das Stadt- und Kirchengut ab. StAM, B und U. 82 I.

<sup>85</sup> UBa Nr. 192, S. 154.

<sup>85a</sup> StR Nr. 49, S. 327 ff.

<sup>86</sup> StR Nr. 16, S. 295.

<sup>87</sup> StR Nr. 62, S. 354.

<sup>88</sup> StR Nr. 15 und 54.

Stadtkasse und der Zollbüchse, tätigte die wichtigsten Käufe und Verkäufe, schloß Verträge über Ein- und Abzug, er verlieh die Fischenzen, verlieh oder verkaufte das Holz aus den Stadtwaldungen.

P o l i t i s c h war sein Einfluß durch den überragenden Anteil seiner Mitglieder an den Ämtern gesichert. Zudem ernannte er den Weibel, die Wächter, und stellte Hirten und Zoller ein. Alles zusammen genommen stellt der Rat nach der Entmachtung des Schultheißen die eigentliche Stadtobrigkeit dar. Auf ihn ist dessen Gebots- und Verbots Gewalt übergegangen. Wir haben bereits mehrmals darauf hingewiesen, wie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Bürgerschaft, durch einzelne Unzulänglichkeiten des Ratsregimentes verärgert, gegen seine Allmacht Sturm zu laufen versuchte. Nicht ohne Erfolg. Auf alle vier Regimentsbereiche gewann sie direkten oder indirekten Einfluß: sie stellte zum Gericht zwei Vertreter, zur Rechnungscommission einen, bekam ein Mitspracherecht beim Erlaß allgemeiner verbindlicher Satzungen, bei der Wahl des Schultheißen und durch Vermittlung des großen Rates auch bei der Wahl des Stadthauptmanns.

Für die täglichen Geschäfte bildete der Rat einen Ausschuß, bestehend aus dem Schultheißen, dem Altschultheißen, zwei Räten und dem Stadtschreiber.<sup>89</sup> Im ganzen zählte der kleine Rat acht Mitglieder. Er ergänzte sich selber, wahrscheinlich meist aus Mitgliedern des großen Rates, die sich als Richter und in andern Ämtern bewährt hatten. Er versammelte sich mindestens jede Woche einmal, konnte aber vom Schultheiß nach Bedarf einberufen werden.

Eine regelmäßige B e s o l d u n g ist erst für das 17. Jahrhundert bezeugt.<sup>90</sup> In früherer Zeit bestand sie vor allem in den außerordentlich zahlreichen Ratessen und dem Freiwein, der bei allen möglichen Gelegenheiten ausgeschenkt wurde.<sup>91</sup> Vermutlich hatte der Rat auch Anteil an den Gefällen seines Gerichts.

b) D e r g r o ß e R a t. Der große Rat tritt seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts neben den kleinen.<sup>91a</sup> Vermutlich verdankte er seinen Ursprung dem Bestreben der Bürgerschaft, die Tätigkeit des klei-

<sup>89</sup> StR Nr. 17; StAM Nr. 140, 1494, Nr. 1, passim.

<sup>90</sup> StR Nr. 80, S. 398.

<sup>91</sup> Vgl. Kap. 3

<sup>91a</sup> zum 1. Mal: 17. X. 1432, MU 27.

nen Rates zu kontrollieren. Einen gewissen oppositionellen Charakter hat er bis ins 17. Jahrhundert behalten. In den Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat steht er jedesmal auf Seiten der Gemeinde.<sup>92</sup> Bei ihm werden ebensowenig wie beim kleinen Rat die politischen, verwaltungsmäßigen und richterlichen Aufgaben voneinander geschieden. Seine verwaltungsmäßigen Kompetenzen übt er teils gesamthaft, teils durch einzelne Mitglieder, aber immer in Verbindung mit dem kleinen Rat aus.<sup>93</sup> In der Rechnungs-kommission ist er mit zwei Mitgliedern vertreten.<sup>94</sup> Er kontrolliert auch die Verleihung der Stadttäcker und den Holzverkauf, sowie die Ausbeutung der Fischenzen.<sup>95</sup>

Zusammen mit dem kleinen Rate bildet er das städtische Hochgericht. Er ist Appellationsinstanz im Zivilverfahren und, bedingt, in Strafsachen.

Ebenfalls mit dem kleinen Rat zusammen erläßt er 1480 die Gewerbeordnung der Metzger, ist also auch an der Rechtsetzung mitbeteiligt.<sup>96</sup> Politisch kontrolliert er durch einzelne Mitglieder die Schultheißenwahl, gesamthaft hat er an der Wahl des Hauptmanns Anteil.<sup>97</sup> Die Zugehörigkeit zum großen Rat schloß die Bekleidung eines Amtes eben so wenig aus, wie beim kleinen Rat.

Der große Rat zählte zwanzig Mitglieder und wird deshalb zuweilen auch einfach „die Zwanzig“ genannt. Besetzt und ergänzt wurde er durch den kleinen Rat.<sup>98</sup> Von Schultheiß und kleinem Rat wurde er von Fall zu Fall einberufen.<sup>99</sup> Für seine Besoldung gilt das beim kleinen Rat Gesagte, nur daß sein Anteil an den Mählern sehr viel kleiner war. Am Anfang des 17. Jahrhunderts bezogen die Mitglieder ein Sitzungsgeld von drei Pfund und jährlich zwei Klafter Holz.<sup>100</sup>

Kompetenzmäßig tritt somit der große Rat weit hinter dem klei-

<sup>92</sup> StR Nr. 53, 62 und 80.

<sup>93</sup> MU Nr. 27, 82a; StR Nr. 17.

<sup>94</sup> StR Nr. 53.

<sup>95</sup> StR Nr. 62, S. 354

<sup>96</sup> StR Nr. 47.

<sup>97</sup> StR Nr. 53.

<sup>98</sup> StR Nr. 53; Nr. 80, S. 402.

<sup>99</sup> MU Nr. 112a

<sup>100</sup> StR Nr. 80.



nen Rat zurück. Seine Aufgabe beschränkt sich auf die eines Beirates und Kontrollorgans. Im 16. Jahrhundert errang er sich das Recht, einen eigenen Schultheißen, gewöhnlich Kollator genannt, aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Aufgabe war es, alljährlich an den Gemeindeversammlungen dem Kleinen Rat die Wünsche und Beschwerden der Gemeinde vorzutragen. Seit 1625 wurde auch der Kollator, wenn alle Mitglieder des Kleinen Rates an der Reihe gewesen waren, mit der Würde eines Gerichtsherrn zu Tägerig bekleidet.<sup>101</sup>

### 5. Das Stadtgericht

Jede Stadt ist zumindest ein geschlossener Niedergerichtsbezirk mit eigenem Gericht. Dieses ist neben Markt und Befestigung Wesensbestandteil der städtischen Siedlung. Wie Tving und Bann, so war auch das Gericht, dem der Mellinger Schultheiß vorsah, herrschaftlichen Ursprungs. Indem er selber in die Abhängigkeit der sich ver selbständigenden Bürgerschaft kam, wurde auch das Gericht zu einer Interessensphäre der nach Autonomie strebenden Gemeinde. Es ist dies schon deshalb begreiflich, weil die mittelalterliche Herrschafts- und Verwaltungstätigkeit zum großen Teil in der Form der Rechtsprechung vor sich ging. Dazu kam das große finanzielle Interesse am Gericht. Sobald die Gemeinde dieses aus eigener Machtvollkommenheit übte, mußte sie danach trachten, es völlig von jedem äußeren Einfluß frei zu machen und seine Kompetenzen möglichst auszudehnen. Der ideale Zustand wäre demnach auch für Mellingen dann erreicht gewesen, wenn sein Schultheiß, der von der Gemeinde gewählt wurde, über das Blut gerichtet und den Blutbann von der Gemeinde oder vom Rat empfangen hätte. Dieses letzte Recht hat die Stadt nie erlangt. Aber auch ohne dies ist das Erreichte, angesichts der Kleinheit der Verhältnisse, sehr ansehnlich und hat nur durch eine geschickte Ausnützung der politischen Verhältnisse, des Niedergangs der österreichischen Stadtherrschaft am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts verwirklicht werden können. Am Ende des 14. Jahrhunderts war das Stadtgericht für Zivilprozeß, Streitigkeiten um Erb und Eigen und für Strafprozeß bis ans Blut zuständig, ja das herrschaftliche Weistum von 1394, d. h. der Rat, dessen Aussagen ihm zugrunde liegen, be-

<sup>101</sup> Ebenda, S. 402 ff und Nr. 110.

anspricht für das städtische Gericht bereits auch das Recht, über das Blut zu richten.<sup>102</sup> Zehn Jahre später hat es dieses Recht tatsächlich geübt und wurde dabei von der Stadtherrschaft anerkannt.<sup>103</sup> Die Blutgerichtsbarkeit befand sich somit schon vor 1415 im festen Besitz der Stadt. Jedoch blieb ihre Gerichtsautonomie noch insofern unvollständig, als ein Schultheiß, der sein Amt zum erstenmal versah, nach seiner Wahl vom Stadtherrn, nach 1415 vom Bürgermeister von Zürich, den Blutbann zu empfangen hatte. Unvollständig auch insofern, als die Hinterlassenschaft Hingerichteter an die Stadtherrschaft fiel. An diesem Recht haben die eidgenössischen Orte stets festgehalten. Lediglich die Verfahrenskosten durfte Mellingen mit der Hinterlassenschaft des Bestraften decken.<sup>104</sup> Alle seine weiterzielenden Bemühungen im 16. und noch im 17. Jahrhundert waren vergeblich.<sup>105</sup> Um so mehr, als sich die regierenden Orte der Bedeutung der Blutgerichtsbarkeit für die Landesherrschaft voll bewußt geworden waren. 1517 versuchte der Vogt zu Baden, Mellingen wie Bremgarten zur Teilnahme an den Landtagen zu Baden, dem Hochgericht der Landesherrschaft, heranzuziehen. Die Tagsatzung, die sich schließlich mit der Angelegenheit befaßte, mußte aber angesichts der Entschlossenheit, mit der die Städte ihre Autonomie verteidigten, auf deren Unterordnung unter ihr Hochgericht verzichten.<sup>106</sup>

Mellingen hat auch sonst seine Gerichts- und Polizeihöhe innerhalb seines Stadtbannes eifersüchtig gehütet. Wenn immer möglich, suchte die Stadt eine Auslieferung der Missetäter, die auf ihrem Territorium gefangen genommen worden waren, zu vermeiden. War eine Auslieferung unumgänglich, so ließ man sich vorerst einen Revers ausstellen, damit kein Präzedenzfall daraus erwüchse.<sup>107</sup>

Hand in Hand mit dem Bestreben, das eigene Gericht auf alle

<sup>102</sup> StR Nr. 14, S. 290: „Item wenn ainer den tod verschuld, den buozt man nit anders dann an der herrschafft gnad. Die mag in dann da selbs berechten oder dannan fueren. Doch ist nie kainer von in geführt, wan das man allweg da selbs das berechtet hat.“

<sup>103</sup> 1404 wurde in Mellingen eine Jüdin und ihr Schwiegersohn wegen Falschmünzerei zum Feuertod verurteilt und hingerichtet: Teg. f. 18; Reg. 151.

<sup>104</sup> StR Nr. 52, S. 332 und StR Baden Nr. 34, S. 76; U IV, fd. S. 757.

<sup>105</sup> MU Nr. 228; StR Nr. 89, S. 420 ff.; ebenda Nr. 78; U V, 2, 1692, Artikel 182.

<sup>106</sup> U III, 2, S. 1240e, 1248b.

<sup>107</sup> Reg. 169; MU 68.

Stufen der Gerichtsbarkeit auszudehnen, ging dasjenige, das Stadtgericht zu dem allein zuständigen für die Bürger zu machen, d. h. die Ladung eines Bürgers an ein fremdes Gericht (Evokation), wie auch die Appellation eines Bürgers an ein fremdes Gericht, auszuschalten. Schon das Winterthurer Privileg von 1275 befreite vollständig von der Evokation, erlaubte aber dem Bürger jeden beliebigen Richter.<sup>108</sup> Zwischen Bürgern war das Stadtgericht in jedem Fall erste Instanz. Nichtbürger, die in der Stadt eine wichtige Tätigkeit ausübten, wurden eidlich verpflichtet, nur vor dem Stadtgericht Recht zu suchen.<sup>109</sup>

Die Appellation vom Stadtgericht an das landesherrliche Gericht zu Baden konnte in Schuldsachen, in Prozessen um Erb und Eigen und Ehrenhändeln nicht verhindert werden.<sup>110</sup> Sie wurde aber dadurch erschwert, daß in der Stadt selber noch zwei Appellationsinstanzen, der kleine und der große Rat, eingesetzt wurden und der Weiterzug mit Gebühren belegt wurde. Der erfolglose, also trölerische Zug, wurde gar mit einer Buße von 10 Pfund belegt.<sup>111</sup>

In Strassachen erlaubte das Mellinger Stadtrecht ursprünglich keine Appellation an irgend eine weitere Instanz. Erst durch den Schiedspruch von 1514 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat wurde dieser gezwungen, wenigstens die Appellation an den großen Rat zu gestatten. Aber auch dies nur dann, wenn das geschriebene Recht nicht ausreichte.<sup>112</sup> In diesem Fall entschied der große Rat als Letztinstanz. Übrigens wurde dieses Recht vom kleinen Rat später wieder beseitigt.<sup>113</sup>

Die *Evokation* wurde, wie erwähnt, schon im Winterthurer Stadtrecht als unzulässig erklärt. Dieses landesherrliche Privileg *de non evocando* genügte aber nicht, um Belästigungen durch fremde Landgerichte und das königliche Hofgericht abzuwehren.<sup>114</sup> Deshalb erwarb Mellingen mit den andern aargauischen Städten zusammen

<sup>108</sup> StR Nr. 5, S. 276, Art. 4.

<sup>109</sup> So der Schulmeister Ulrich Wirt im Jahre 1382: MU Nr. 13; Reg. 108, 110.

<sup>110</sup> StR Nr. 64, S. 356.

<sup>111</sup> StR Nr. 79, S. 221. Diese Abschnürung der Appellation war dem Landvogt zu Baden, wenigstens seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts nicht unerwünscht. UStU Nr. 2272, 63; StR Baden Nr. 159.

<sup>112</sup> StR Nr. 62, S. 352 und 354.

<sup>113</sup> StR Nr. 209, S. 458.

<sup>114</sup> Vgl. U Bremgarten Nr. 52 und 59.



1379 vom König Wenzel ein weiteres Privileg.<sup>115</sup> Seine Wirksamkeit war jedoch sehr problematisch.<sup>116</sup> Wenigstens wurde die Stadt als Ganzes oder einzelne ihrer Bürger, auch nach 1379, mehrmals vor fremde Gerichte zitiert.<sup>117</sup> Doch hatte das Privileg das Gute, daß es vor langen Prozessen und dementsprechend großen Kosten, sowie vor wirtschaftlicher Schädigung durch landgerichtliche Ächtung schützte.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des städtischen Gerichtes ist erst spät erkennbar. Es ist anzunehmen, daß auch Mellingen ein besonderes Marktgericht besessen hat mit der Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Besuchern des Marktes möglichst rasch zu entscheiden, zusammengesetzt aus dem Schultheißen oder Weibel und einem ad hoc gebildeten Umstand. Im 14. Jahrhundert war der Rat das eigentliche Richterkollegium. Er hat auch später maßgebenden Einfluß auf alle Gerichte behalten. Am Ende des 15. Jahrhunderts finden wir das Stadtgericht differenziert in Blutgericht, Frevelgericht und Schuldgericht. Dazu kam noch das Tvinggericht des Schultheißen jenseits der Brücke. Allen Gerichten der Stadt sitzt der Schultheiß vor. Zuweilen vertritt ihn der Weibel. Als Frevelgericht amtet auch im späteren 15. Jahrhundert der kleine Rat.<sup>118</sup> Seine Kompetenz in Streitigkeiten um Schuld und Erb und Eigen hat er an ein neugebildetes, alljährlich neugewähltes Richterkollegium abgetreten; dieses setzt sich aus zwei Kleinräten, zwei Großräten und zwei Vertretern der Gemeinde zusammen. Seine Entstehungszeit ist nicht genau bekannt.<sup>119</sup> Seine Zusammensetzung und der Umstand, daß die Gemeindevertreter von der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden, spre-

<sup>115</sup> StR Nr. 11, S. 285.

<sup>116</sup> Vgl. dazu Merz, Narau, S. 45 ff. und 129. Mellingen hat auch, im Gegensatz zu den aargauischen Städten, die Vidimierung seines Briefes durch die verschiedenen Landgerichte und das Hofgericht nicht sehr eifrig betrieben. Dabei mögen auch finanzielle Gründe ihre Rolle gespielt haben.

<sup>117</sup> Reg. 122; Reg. 195: Landgericht im Klettgau. Merkwürdigerweise hat sich Mellingen bei dieser Gelegenheit nicht auf sein Privileg berufen, sondern die Botschaft der Stadt Zürich, die auch Mellingen vertrat, wies nur das Zürcher Privileg vor und erklärte, die von Mellingen seien ihre „geschwornen burger“ und daher privilegiert.

<sup>118</sup> StR Nr. 15, 16 und 52.

<sup>119</sup> Wahrscheinlich bestand es schon um 1460: MU Nr. 57 erwähnt 6 Geschworene, wozu wohl Richter zu ergänzen ist. Sicher bezeugt ist es 1490: Reg. 345; Teg. f. 87 f. Vgl. die Regimentsrödel von 1494 ff.: StUM Nr. 26.

chen dafür, daß es wie die Rechnungskommission aus einer Opposition gegen die Herrschaft des kleinen Rates heraus entstanden ist.

Das Frevelgericht und das Zivilgericht tagten, wenn immer möglich, im freien und nach festen Fristen: das zweite zweimal in der Woche. Es konnte aber bei besonderem Bedarf „gekauft“ werden.<sup>120</sup>

Zum Blutgericht oder Landtag konstituierten sich der kleine mit dem großen Rat. Sie tagten zweimal im Jahr unter Vorsitz des Schultheißen „an offener fryer Straße in der statt“<sup>121</sup>, also vermutlich auf dem Markt, und zwar nach althergebrachter feierlicher Form.<sup>122</sup>

Vom Landtag gab es keine Appellationsmöglichkeit. Höchstens daß ein Verurteilter nach altem Brauch von einer hochgestellten Persönlichkeit oder seinen Angehörigen freigebeten wurde.<sup>123</sup> Dies bedingte aber seine lebenslängliche Verbannung auf drei Meilen von der Stadt.

Die städtische Richtstätte mit dem Galgen lag an der äußersten südlichen Ecke des Stadtbanns, oberhalb der Straße Wohlschwil—Tägerig.<sup>124</sup>

Mellingen hatte keinen eigenen Scharfrichter, sondern ließ den der Stadt Baden von Fall zu Fall kommen.<sup>125</sup>

Seit 1512 hatte Mellingen kraft päpstlichen Privilegs das Recht, gerichtete Verbrecher in geweihtem Boden zu bestatten.<sup>126</sup>

Die Besoldung der Richter bestand ursprünglich in einem Anteil an den Gerichtsgeldern, ferner in Richtereffen und Abendtrunken. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde ein fester Richtersold eingeführt auf das Drängen der Gemeinde hin, die jede un-

<sup>120</sup> StR Nr. 72.

<sup>121</sup> MU 36, 8. VIII. 1436; StUJ C IV, 7. 1, Urk. v. 7. IV. 1416.

<sup>122</sup> StR Nr. 74.

<sup>123</sup> StUJ C IV, 7. 1.

<sup>124</sup> Siehe Karte S. 77. Konrad Gyger, Karte des Kantons Zürich von 1667; Merian f. 61; Diebold Schilling, Luzerner Chronik, Jub.-Ausg. 1932, Tafel 44. Vielleicht ist sie identisch mit der Richtstätte einer Hundertschaftsdingstätte im Aargau: QW I, 1, Nr. 875; Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (1915), S. 378.

<sup>125</sup> StUM Nr. 140, Rod. 1494; sein Lohn mag nach der Art seiner Aufgabe bemessen gewesen sein. Das zit. Rechnungsrodel notiert einmal 10 Pfund, nennt aber kurz vorher eine Ausgabe von 8 haller für zwei „helsing“. Vermutlich haben in diesem Fall zwei Hinrichtungen stattgefunden.

<sup>126</sup> StR Nr. 61, S. 349.

kontrollierbare Belastung des Stadthaushaltes zu beseitigen trachtete.<sup>127</sup>

## 6. Polizei und Wohlfahrtspflege<sup>128</sup>

Die mittelalterliche Stadt hat Polizei und Wohlfahrtspflege erst eigentlich zur Blüte gebracht. Es erklärt sich dies daraus, daß man in der mittelalterlichen Stadt auf kleinstem Raum eng und hygienisch auf primitivste Art zusammenlebte. Hier mußte sich zwangsweise eine Aufsicht der Gemeinde im Verkaufs- und Gewerwesen, für den Unterhalt der Bauten und Wege entwickeln.

Alle Stadtsatzungen, die sich in Mellingen erhalten haben, befassen sich neben den strafrechtlichen und erbrechtlichen Fragen mit den genannten Gegenständen. Einige Hinweise auf die Zustände in der Stadt im 15. Jahrhundert bieten auch die Stadtrechnungen.<sup>129</sup>

Diesbezügliche Satzungen wurden im 15. Jahrhundert von der Gemeinde erlassen.<sup>130</sup> Ihre Beobachtung überwachten Schultheiß und Rat bzw. ihr Organ, der Stadtknecht oder Weibel. Er ist somit das Polizeiorgan des Städtchens. Die allerdings erst 1690 aufgezeichnete Weibelordnung überbindet ihm folgende Aufgaben: Aufbietung zum Rat, zum Gericht, Mithilfe beim Einzug des Ungelts, an der Stadtrechnung, beim Fischen, Aufsicht über die Brunnen und ihre Säuberung, Aufsicht über die Stadtdächer und Reben, über die Wasserleitungen, Betätigung der Waage im Kaufhaus, Botengänge für die Bürger. Er amtet am Landtag als öffentlicher Ankläger und vertritt zuweilen den Schultheißen bei Fertigungen.<sup>131</sup> Bei der Fülle dieser Aufgaben ist es begreiflich, wenn die Stadtordnungen immer wieder betonen, die einzelnen Bürger sollten sich im eigenen Interesse gegenseitig selber kontrollieren und nötigenfalls anzeigen, so einmal bei Waldfrevel, wo eine genaue Kontrolle schwierig war,<sup>132</sup> besonders aber bei Nachlässigkeiten, die Feuersgefahr bedeuteten.<sup>133</sup> Des Nachts

<sup>127</sup> StUM Nr. 1, f. 72; ebenda, f. 37; StR Nr. 80.

<sup>128</sup> Vgl. dazu Willi Darges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, Preuß. Jahrb. Bd. 81 (1895).

<sup>129</sup> StUM Nr. 140.

<sup>130</sup> StR Nr. 15 und 16.

<sup>131</sup> StR S. 386.

<sup>132</sup> StR Nr. 15, S. 291 und Nr. 79, 389.

<sup>133</sup> StR Nr. 26, S. 294.

traten an Stelle des Weibels die beiden Wächter. Ferner übten die Zoller eine Kontrolle aus. Diese konnte bei der Kleinheit und Enge der Verhältnisse nicht schwierig sein. Nachts sperrte sich die Stadt durch Schließung der Tore gegen jeden Verkehr mit dem flachen Land ab. Jedes unkontrollierte Ein und Aus suchte man nach Möglichkeit zu vermeiden. Über die kleinen Nebentürchen, einmal beim Iberg-hof, dann an der Reuß in der obern Stadt, wachte der Rat eifer-süchtig.<sup>134</sup>

Mit dieser scharfen Aufsicht über die Bürgerschaft verbindet sich eng die Sorge für ihre Wohlfahrt. So überwachte der Schultheiß zu-sammen mit dem Weibel und den Fächtern nicht nur die Einheitlich-keit und Unverfälschtheit der in der Stadt gebrauchten Maße und Gewichte, neben den Fächtern kontrollierten Brotschauer, Fleisch-schätzer und Ungelter die wichtigsten Lebensmittel auf Qualität und rechtes Gewicht sowie angemessenen Preis. Für die nötigen Fische war gesorgt durch das Angelrecht der Bürger und das Servitut der niederen Reußfischenz, allwöchentlich Fische auf den Markt zu lie-fern. Als Aufsichtsorgane amtierten hier Eglishauer.

Die Behörden überwachen auch den Unterhalt der Stadthäuser. Wichtige Bauarbeiten bedürfen der Bewilligung des Rates.<sup>135</sup> Die meisten Häuser bestanden um 1500 noch im Oberbau meist in Holz und waren mit Schindeln gedeckt.<sup>136</sup> Erst nach dem großen Brand er-richtete der Rat im Frühjahr 1506 eine eigene Ziegelhütte vor der Stadt.<sup>137</sup> Bei dieser Bauart der Häuser und solange man noch viele offene Lichter brauchte, war die Feuergefahr immer sehr groß. Mel-lingen hat innerhalb kaum 150 Jahren mindestens fünf schwere Feuersbrünste erlebt (zirka 1378, 1386, 1421, 1480 und am 1. Sep-tember 1505). Daher finden sich in den Stadtsatzungen zahlreiche

<sup>134</sup> StAZ A, 320, I. Den Eid des jeweiligen Inhabers des Iberghofes betr. seinen Privatausgang haben wir bereits erwähnt. Einen Eid gleichen Inhalts nahm der Rat den Besitzern einiger Häuser an der Reußseite — es sind vor allem Gerber, die einen besondern Ausgang benötigten — ab und behielt sich vor, diese Türen bei Kriegsgefahr wieder zumauern zu lassen. StAM Nr. 1, f. 39.

<sup>135</sup> StAM Nr. 139 I.

<sup>136</sup> StAM Nr. 140 IV und V; Reg. 252.

<sup>137</sup> StAM Nr. 139 I; die Kosten beliefen sich auf etwas über 242 Pfund. Die Hütte nahm den Brand im April 1506 auf. Die Stadt betrieb sie auf eigene Rech-nung: StAM Nr. 140 III und IV.

feuerpolizeiliche Bestimmungen. So bedroht die Satzung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts einen Hausbesitzer mit Buße, wenn er oder sein Gesinde die Stadt nicht sofort bei Feuerausbruch alarmieren. Jeder hatte in einem solchen Fall beim Feuer zu bleiben und zu wehren. Wer die Not der andern benützt, um sich zu bereichern, wird besonders streng bestraft. Niemand soll die Brandstätte verlassen und seine eigene Habe retten, bevor nicht das Feuer das dritte Haus vor seinem eigenen erreicht hat, es sei denn, der Schultheiß erlaube es ihm. Dieser ist somit Kommandant der Bürgerfeuerwehr. Jeder Bürger ist verpflichtet, sein Haus niederreißen zu lassen, wenn damit die Stadt gerettet werden kann.<sup>138</sup> Um schon den Anfängen zu wehren, verbietet das Stadtrecht aus dem 15. Jahrhundert<sup>139</sup> bei einer Strafe von 1 Pfund, eine Laterne unbeobachtet im Stall brennen zu lassen und verpflichtet die Bürger, eine solche Laterne sofort zu beschlagnehmen, sie dem Schultheißen oder dem nächsten Ratsmitglied zu bringen und den Besitzer anzuzeigen. Niemand soll mit einem offenen Licht in seinen Stall gehen oder das Licht im Stall aus der Laterne nehmen. Jeder Bürger ist verpflichtet, dieses Verbot seinen Gästen mitzuteilen, sonst haftet er selber. Artikel 28 bestimmt 5 S Buße für einen Bürger, bei dem man zwischen Vesper und „bettgloggen“ Holz im Ofen finde, mit 1 Pfund nach der Betglocke. Dem Bäcker war es verboten, nach Vesper Feuer im Ofen zu halten oder vor Mitternacht anzufeuern; dem Schmid, bei Nacht in den Ställen Pferde zu beschlagen, und Kohle in die Stadt führen zu lassen, die nicht schon drei Tage und drei Nächte zuvor aus dem Meiler gezogen und völlig erloschen war.

Alle diese Satzungen sind offenbar aus ganz konkreten Erfahrungen erwachsen. Allerdings konnten sie nichts helfen gegen eine böswillige Brandstiftung, wie sie 1505 geschah. Gegen Blitzschlag suchte man sich dadurch zu sichern, daß man bei Gewittern die Kirchenglocken läutete und Spiel und Tanz verbot für die Dauer des Gewitters.<sup>140</sup> Eine Gruppe von wegpolizeilichen Satzungen beschäftigt sich mit der Freihaltung der Gassen, besonders in der Nacht: so soll über Nacht die „bsetzy“ und die Brücke frei bleiben, Karren und Wagen soll man

<sup>138</sup> StR Nr. 15, Art. 4.

<sup>139</sup> StR Nr. 16, Art. 26.

<sup>140</sup> StR Nr. 15, S. 291.



„uffer dem tachtröff stehen lassen“, vermutlich weil sie sonst den sichersten und saubersten Weg für Fußgänger versperrten.<sup>141</sup>

Großes Gewicht legte die Stadt auf gute Wasserversorgung und daher auch auf saubere Brunnen. Sie zu besorgen, war die Aufgabe des Weibels. Er hatte auch möglichst oft die Brunnenleitungen zu inspizieren und sauber zu halten. Sie wurden, wie auch die Brunnen, auf Kosten der Stadt unterhalten,<sup>142</sup> diejenige ausgenommen, die seit zirka 1500 vom oberen Brunnen in die Badstube führte.<sup>143</sup>

Die **B a d s t u b e**. Seit den Kreuzzügen hatte das Badewesen in den Städten einen gewaltigen Aufschwung genommen. Vor allem das Heißbad wurde beliebt.<sup>144</sup> In Mellingen bestand mindestens Mitte des 14. Jahrhunderts eine Badstube. Zunächst war sie in privatem Besitz, erfreute sich aber der Unterstützung der Stadtbehörde; am 18. Dezember 1382 gestattete die Gemeinde dem Niklaus Scherer, auf seine Hoffstatt, die er von denen von Hünenberg gekauft hatte, einen Brunnen zu leiten und ihn für die Badstube bis auf weiteres zu benützen.<sup>145</sup> Am 17. Oktober 1432 kauften Schultheiß und beide Räte dem Andres Scherer, vielleicht einem Nachkommen des Niklaus, die Badstube und den Garten daran mit allem Zubehör für 30 Gulden ab, um sie von da an Bürgern in Pacht zu geben.<sup>146</sup> 1505 wurde sie von Hans Scherer betrieben.<sup>147</sup> Noch vor dem großen Brand von 1505 hatten die Räte mit Hans Scherer einen Vertrag abgeschlossen, der ausführliche Bestimmungen über den Betrieb der Badstube enthält.<sup>148</sup>

<sup>141</sup> StR Nr. 15, Art. 1. Wie das Wort „bseky“ zeigt, gab es in Mellingen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Pflasterung, wenn auch vielleicht nur den Häusern entlang. Bei der damaligen Kostspieligkeit dieses Straßenbelages zeugt dies für Fortschrittlichkeit. Vgl. Varges, a. a. O. S. 259. Nach ihm waren im 16. Jahrhundert in kleinen Residenzstädten mit Steinen besetzte Straßen eine Seltenheit. Um 1500 hat Mellingen Pflasterer aus Zürich bezogen: StAM Nr. 139.

<sup>142</sup> StR Nr. 91, S. 424 f.

<sup>143</sup> MU Nr. 82 a.

<sup>144</sup> Vgl. über das Badewesen Alfred Martin, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906.

<sup>145</sup> Tegerfeld f. 17; Reg. 109.

<sup>146</sup> MU 27; Reg. 206.

<sup>147</sup> Dieser gibt die Badstube zum Pfand für sein Versprechen, sein 1505 niedergebranntes Haus wieder aufzubauen. Die Badstube war also vom Brand verschont geblieben und muß daher in der Nähe der Kirche und des Iberghofes gesucht werden: StAM Nr. 139 I.

<sup>148</sup> MU 82 a. Ein ähnlicher Vertrag fast zur gleichen Zeit im Brugger Stadt-

Danach verpflichtet sich die Gemeinde, auf eigene Kosten beim oberen Brunnen einen Stoß setzen und von ihm bis zur Badstube eine Wasserleitung herstellen zu lassen, sowie dafür zu sorgen, daß die Stube immer genügend Wasser habe. Die ganze Leitung soll der Bader auf eigene Kosten instand halten. Wenn nötig darf er dazu in den Stadtwäldern Holz hauen. „und söllend er und sin nachkomend bader all gewonlich badtag die badstuben wärmen uns und mänglich, heymisch und frömbd... und versächen mit wassergeben, ryben, schröpfen, zwachen (abtrocknen), schären und aller notturftiger zuogehörd und das kuttbad, wenn die zitt des jars das erfordert, auch heitzen“. Die Räte setzten das Eintrittsgeld fest: Bürger und Hinterlassen 4 H, „ein frouwenbild“ 3 H, Kinder sind frei. Die Badstube soll als besondere Gunst für die Zukunft das Monopol in Mellingen haben. Jedoch darf jeder Bürger in oder bei seinem Haus ein Badstübli einrichten und darin baden und schröpfen, wenn er will auch einen andern Scherer holen lassen, um sich zu Ader zu lassen. „Troffene“ Scherer, d. h. ohne Badstube, sollen auch in Zukunft in der Stadt arbeiten dürfen.

Es scheint, daß die Badstube sich in der Folge gut entwickelt hat: 1535 wird ein Badknecht erwähnt. Wahrscheinlich hatte sie auch das Recht, Wein auszuschenken.<sup>149</sup> Die späteren Schicksale dieser Institution sind unbekannt. Vermutlich gingen auch sie, wie die meisten städtischen Badstuben, im 16. und 17. Jahrhundert ein.<sup>150</sup>

Das S i e c h e n h a u s.<sup>151</sup> Wie alle mittelalterlichen Städte schützte sich Mellingen gegen den im Mittelalter so häufigen Ausatz durch

buch I, f. 351 und in Baden StR Nr. 78, S. 152. Der MU fehlen Datumzeile und Siegel.

<sup>149</sup> StAM Nr. 47, Miss. 157. StUBa. B. und A. Nr. 545.

<sup>150</sup> Nach Varges, Wohlfahrtspflege, S. 288 ff., hat das Grassieren des Ausatzes viel zur Entstehung der Badstuben beigetragen. Im 16. Jahrhundert verbreitete sich die Syphilis in epidemischem Ausmaß über alle europäischen Länder und ließ das städtische Badewesen und Gewerbe fast völlig zusammenbrechen. Vgl. Martin, S. 208 ff. Auch die neue Seuche brachte den Stadtbehörden neue Aufgaben. Für Mellingen liegt ein direktes Zeugnis dafür erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vor. 1595 hatte der Rat den Fridli Kohinger gebüßt, weil er sich „ungehorsamlich mit der französischen plag beladenn“. Da er die Buße nicht bezahlen konnte, mußte er sich verpflichten, dem Spital als Knecht 3½ Jahre zu dienen. StAM Nr. 1, f. 120 verso und 128.

<sup>151</sup> Über das mittelalterliche Ausatzigenrecht: S. Reide, Der deutsche Spital im Mittelalter, Kirchenrechtl. Abh. hg. v. Stutz, Heft 114, S. 233 ff.

Absonderung der Kranken in einem Haus außerhalb der Stadt. Es lag bis ins 17. Jahrhundert in einem Baumgarten an der Straße nach Wohlfenschwil. Am 26. April 1624 beschloß der Rat, es abbrechen zu lassen, um es weiter nordöstlich an der Straße nach Bremgarten „zuo besserer des almuoffens befürderung“ neu zu bauen.<sup>152</sup> So konnten die Ausfägigen ihr Almosen auch von den zwischen Mellingen und Bremgarten Verkehrenden erbetteln. Vermutlich durften sie das nur im engsten Umkreis des Siechenhauses, nicht aber frei an der Straße oder gar im Städtchen.

Wann und von wem das alte Siechenhaus gestiftet worden war, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hat es schon im 14. Jahrhundert bestanden.<sup>153</sup> Um 1500 verwaltete es die Stadt. Ihren Unterhalt erwarben sich die Ausfägigen durch Bettel. Zuweilen erhielten sie auch Anteil an Jahrzeitstiftungen.<sup>154</sup> Die unmittelbare Aufsicht über sie führte der Spitalpfleger. Schultheiß und Rat inspizierten das Siechenhaus alljährlich im Sommer.<sup>155</sup> Wie das Siechenhaus mit der Kirche oder einer der Kaplaneien in Mellingen in Verbindung stand, ist völlig unbekannt.<sup>156</sup>

Sein jährliches Zinseinkommen betrug um die Mitte des 16. Jahrhunderts zirka 13 Pfund. Es dürfte damals kaum mehr als vier Insassen beherbergt haben.<sup>157</sup> Ihre rechtliche Stellung ist völlig unbekannt, aber es ist nicht anzunehmen, daß die Verhältnisse von denjenigen anderer mittelalterlicher Städte abwichen.<sup>158</sup>

**Sittenpolizeiliches.** Es lag im Wesen der mittelalterlichen christlichen Obrigkeit, sich intensiv mit dem Leben ihrer Untergebenen zu befassen und wenn nötig einzugreifen. Ausdruck dieser Bemühungen sind die sittenpolizeilichen Satzungen der meisten mittel-

<sup>152</sup> StAM Nr. 1, f. 153.

<sup>153</sup> Deutsch. Jzb. PfAM f. 15 verso.

<sup>154</sup> Ebenda, Jzb. f. 13, Jahrzt. d. Gebr. fry.

<sup>155</sup> StAM Nr. 122, 1567 und Nr. 169. 1, 1556.

<sup>156</sup> Von Liebenau, Arg. 14, S. 43 und Nüscherer, Archiv für Schweizer Gesch. 15, S. 208, vermuten, der Mittelmesser habe zugleich die Antoniuskirche (!) und das Siechenhaus geistlich versehen. Dafür findet sich nirgends ein Hinweis. Die Antoniuskapelle hat zudem im Mittelalter noch nicht bestanden. An ihrer Stelle stand wahrscheinlich eine kleine Straßenkapelle: StAZ A 320 Schreiben vom 19. IX. 1555; vgl. S. 188

<sup>157</sup> StAM Nr. 169 I.

<sup>158</sup> Vgl. Merz, Aarau S. 171 und dort. Lit.



alterlichen Stadtordnungen. Diejenige Mellings aus dem 15. Jahrhundert enthält vor allem Bestimmungen über Spiel und Tanz: Spiel, im Mittelalter fast immer um Geld, ist verboten an jedem Samstag nach der Vesper, am Sonntag vor der Messe, an Festvortagen (Vigilien) nach der Vesper und am Festtag vor der Messe, am ganzen Vortag zu Marienfesten und vor dem Zwölfaposteltag (14. Juli), vor allem aber am Vor- und Festtag des Stadt- und Kirchenpatrons St. Johannes Evangelist, schließlich überhaupt zwischen der alten Fastnacht und Auffahrt. Das Verbot für Spiel und Tanz während des Gewitterläutens haben wir bereits erwähnt.<sup>159</sup> Die große Stadtsatzung von 1624, die auf älteres Recht zurückgeht, beschäftigt sich mit dem Ehebruch. Dieser wird, wenn in Trunkenheit und fahrlässig begangen, vom Schultheißen und Rat nach eigenem Ermessen bestraft. Einem rückfälligen Ehebrecher dagegen drohten 25 Gulden Buße und drei Tage und Nächte im Turm bei Wasser und Brot. Die Satzung wendet sich auch gegen das Fluchen; Lästerung Gottes und der Heiligen zog Strafen an Leib und Gut nach sich. Vorsätzliches, unbefugtes Schwören 100 Pfund Buße, in Wirtshäusern und andern Orten Strafen an Leib und Leben.<sup>160</sup>

## 7. Die Wehro rg an i s a t i o n

a) Innerhalb der Stadt. Mit der Gründung des Marktes Mellingen suchten sich die Grafen von Kyburg den Übergang über die Reuß zu sichern. Die Stadt war ein Stützpunkt und Schlüsselpunkt in ihrem Herrschaftssystem.<sup>161</sup> Diesem militär-politischen Zweck entsprach, daß sowohl der Bürger, wie der hier ansässige Ministeriale von Anfang an zum Wacht- und Wehrdienst innerhalb der Stadt verpflichtet war. Dazu war die Stadt als Ganzes eine herrschaftliche Befestigungsanlage und als solche verpflichtet, jederzeit die Streitkräfte des Stadtherrn in ihren Mauerring aufzunehmen und zu verpflegen bzw. durchmarschieren zu lassen. Nach der Verselbständigung

<sup>159</sup> StR Nr. 15 und 16.

<sup>160</sup> StR Nr. 79, S. 393/94. Daß diese Bestimmungen nicht nur auf dem Papier standen, beweisen die Einträge von Schwörbußen in den Stadtrechnungen. StRM Nr. 140.

<sup>161</sup> Edith Ennen, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihrer Wechselbeziehung, Rheinische Vierteljahrsblätter, Jahrg. 12, Heft 1—4 (1942).

der Stadtgemeinde war dieses Recht nicht mehr selbstverständlich. Die eidgenössischen Orte haben es sich in der Verbriefung der Kapitulation 1450 ausdrücklich ausbedungen. Allerdings mit der Einschränkung, daß die eidgenössische Besatzung ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten und der Bürgerschaft die nötigen Lebensmittel zu den üblichen Preisen bezahlen solle.<sup>162</sup>

In der Zeit nach 1415 bekam Mellingen als Kontrolltor im Verkehr zwischen Ost und West für die Eidgenossen große Bedeutung.<sup>163</sup> War doch die Mellingerbrücke die einzige Reußbrücke zwischen Bremgarten und der Mündung des Flusses, also auf einer Strecke von rund 25 km. Die strategische Bedeutung der Stadt spiegelt sich deutlich im Hin und Her des Alten Zürichkrieges<sup>164</sup> und erhöhte sich schließlich durch die Religionspaltung bis zu einem Grade, daß sie dem politischen Leben der Gemeinde selber gefährlich wurde;<sup>165</sup> Mellingen war selber zu schwach, um die beiden Lager und ihre Aspirationen zum eigenen Nutzen gegeneinander auszuspielen. Welche Bedeutung ihr und ihrer Brückenstellung die beiden evangelischen Stände Zürich und Bern beimäßen, nachdem sie durch das rekatholisierte Freiamt voneinander getrennt waren, geht aus einer Vereinbarung aus der spannungsgeladenen Zeit des Dreißigjährigen Krieges deutlich hervor. Sie stammt aus dem Jahre 1623 und hat folgenden Inhalt: Sollte sich zwischen Zürich und Bern einerseits und den katholischen Orten andererseits Streit erheben, so wollten sich die beiden Städte rasch Mellingens bemächtigen, um sich der Brücke zu versichern und jenseits der Brücke Hügel und Zugänge besetzen und sich verschanzen. Besetzten die katholischen Orte die Stadt zuerst, so wollte man sie nachts überfallen, die Tore mit Petarden sprengen und die Mauern und Häuser befestigen. Der ganze Angriff sollte durch vereinbarte Raketen-signale ausgelöst werden. Selbst das Losungswort (felig) war schon gegeben.<sup>166</sup> Mit solchen Plänen stehen die reformierten Orte keineswegs allein da. Immer wenn die konfessionelle Spannung in der Eidgenossenschaft zunahm, wurde der

<sup>162</sup> StR Nr. 36, S. 311.

<sup>163</sup> U II, S. 421 ff.; J. J. Wagner, Mercurius Helveticus, Zürich 1688, S. 107: „Mellingen, eine Statt an dem Reußfluß . . . ist ein strenger Paß“.

<sup>164</sup> Reg. 228, 229, 243—245, 248; Liebenau, Arg. 14, S. 22 ff.

<sup>165</sup> Vgl. Liebenau, a. a. O., S. 52 ff.

<sup>166</sup> Gfr. 73, S. 47.

Daß von Mellingen aktuell und es bereiteten sich beide Parteien darauf vor, ihn zu besetzen, oder warben zumindest unter den Bürgern treue Freunde, die sie für den Ernstfall mit Instruktionen versahen.<sup>167</sup>

Infolge seiner Grenzlage, seiner eigenen Gerichts- und Polizeihohheit und seiner Stellung in einem Gebiet, in dem die regierenden Orte auch konfessionell miteinander rivalisierten, wurde Mellingen im 16. Jahrhundert Sammelpunkt für Werber und Reisläufer. Oft bemühten sich die Landvögte zu Baden vergeblich, eine Kontrolle über diese Elemente auszuüben.<sup>168</sup>

Um diesen, ihren eigenen nicht selten widerstreitenden Interessen einigermaßen das Gleichgewicht halten zu können, war die Stadt auf die Wehrfähigkeit ihrer Einwohner angewiesen und hat sie immer gepflegt. Für ihren Erfolg zeugt die Auszeichnung der Mellinger Knechte im Pavierzug von 1512. Seit dem 15. Jahrhundert machte sie die Erteilung des Bürgerrechts vom Besitz von Wehr und Waffen abhängig und nahm auch das Einzugsgeld in Form von Wehr und Waffen entgegen. Sie ermunterte ihre wehrfähigen Männer zur Übung im Schießen, indem sie Schützenpreise aussetzte und ihnen solche bei den regierenden Orten zu verschaffen suchte.<sup>169</sup> Die Anwesenheit einer großen Zahl von Mellingern am Freischießen 1504 in Zürich<sup>170</sup> zeugt sicher nicht nur für die Festfreudigkeit des Städtchens. Im 16. Jahrhundert auferlegten Schultheiß und Rat den vermöglicheren Bürgern „Mußqueten oder andere wehr . . . sambt nothwendigem pulffer und lauffkugeln“ im Hause gerüstet zu halten und ließ sie alljährlich inspizieren. Die Betreffenden hatten auch jährlich eine bestimmte Schießpflicht zu erfüllen, „damit man im fahl sich ihren zuo getrösten habe.“<sup>171</sup> Der Schützenstand befand sich jenseits der Brücke hinter der

<sup>167</sup> U IV, 2, S. 219, 380, 487, 884; V, 1, S. 31,, 161, 993, 1239 usw.

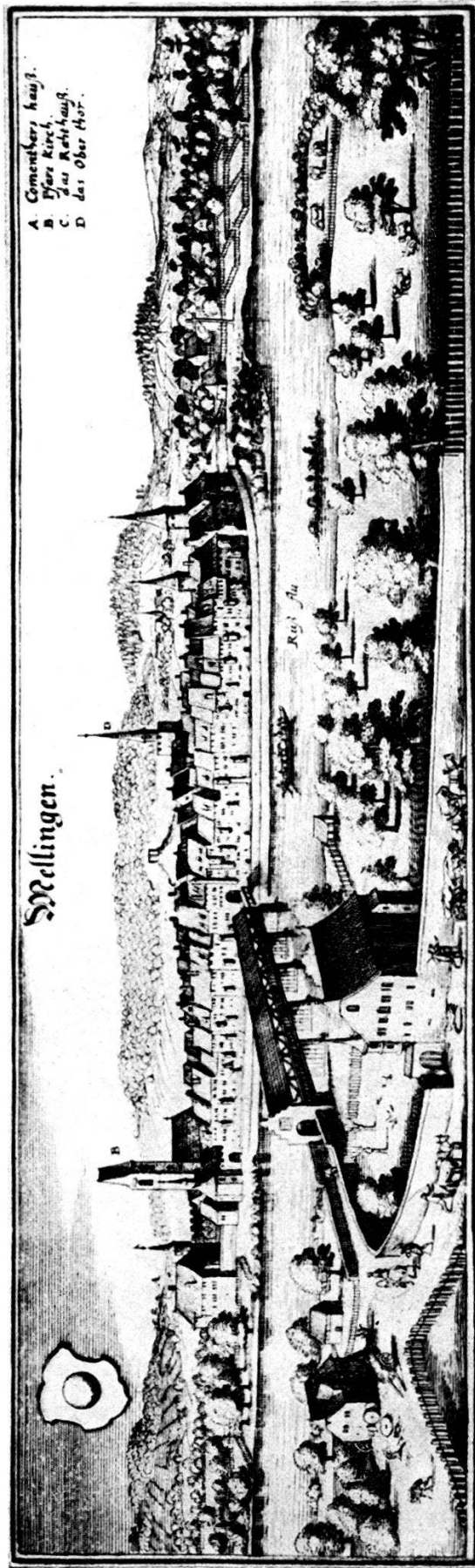
<sup>168</sup> StAM Nr. 47, Miss. 58, 74, 81, 154, 162, 165, 190; U IV, 1 e, S. 9, 37; V, 1, S. 752, 753. Die hervorragendste Figur unter ihnen: Jakob Fuchsberger von Rottweil, der bei Kappel auf Zürcher Seite mitfocht und als Hauptmann im Dienst des franz. Königs 1562 in der Schlacht bei Dreug fiel. Vgl. Arg. 14, S. 70 f.; Bad. Neujahrsbl. 1945, S. 23 ff.; Th. Platter, S.-biogr., Klosterberg S. 106 f.

<sup>169</sup> StAM Nr. 140, 1494, f. 29; U IV, 1 d, S. 962, und IV, 1 e, S. 950.

<sup>170</sup> Allein am Glückshafen beteiligten sich 90 Mellinger und Mellingerinnen: Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504, herausgegeben von J. Hegi, E. Usteri und S. Zuber, Zürich 1942.

<sup>171</sup> StR Nr. 80, S. 401.

<sup>172</sup> Reg. 533. MU 153.



Melllingen um 1650

Nach Merians Topographie



Martinsgasse gegen das Zeughaus



Photo Gaberell, Thalwil



Brückenmühle an der Reuß.<sup>172</sup> Das ganze Schießwesen unterstand dem Rat.<sup>172a</sup>

b) Dem verteidigungsmäßigen Wehrdienst innerhalb der Mauern der Stadt steht der *Auszug der Bürgerschaft* unter ihrem Fähnlein oder Banner zum Heer des Stadtherrn gegenüber. Die Pflicht bestand seit jeher. Im Gegensatz zu dem liberalen Zähringer Stadtrecht kennen die habsburgischen Rechte keine zeitliche Beschränkung der Heerfolge. Der Mellinger Auszug hat in den meisten entscheidenden Kämpfen Habsburg-Österreichs und nach 1415 der eidgenössischen Orte mitgefochten.<sup>173</sup> Infolge des Schadens, den Mellingen kurz vor 1379 durch eine Feuersbrunst erlitt, wurde die Stadt von den Herzogen von Österreich für 10 Jahre von der Heerfahrt befreit.<sup>174</sup> Dennoch hat ihr Kontingent 1386 am Feldzug gegen die Eidgenossen teilgenommen und bei Sempach schwere Verluste erlitten. Nach Justinger<sup>175</sup> blieb das Stadtbanner in den Händen der Sieger.

Wie das Haus Habsburg-Österreich, so nahmen auch die eidgenössischen Orte das Aufgebotsrecht in Anspruch. Der Befehl zum Auszug erfolgte jeweils schriftlich mit Angabe der zu stellenden Knechte, und zum gegebenen Zeitpunkt folgte das mündliche Aufgebot mit genauer Angabe des Treffpunktes mit dem eidgenössischen Bundesheer.<sup>176</sup> Wie die Auswahl der Reispflichtigen erfolgte, ist ungewiß. Ihre Zahl war von der Größe des eidgenössischen Aufgebots abhängig und betrug regelmäßig die Hälfte derjenigen von Bremgarten und etwa einen Drittel derjenigen von Baden, aber nur selten mehr als 15 Mann. Ein solcher Ausnahmefall war der Kampf gegen Karl den Kühnen: bei Grandson zählten die Kontingente von Mellingen und Bremgarten 77 Mann.<sup>177</sup> Dies ergäbe nach dem gewöhnlichen Verhältnis für Mellingen etwa 25 Mann. Am oberitalienischen Feld-

<sup>172a</sup> Die Verteidigung der Stadt haben wir uns wohl so zu denken, daß die Bewohner der Häuser an der Peripherie hier zur Abwehr eingesetzt wurden, die aus den Häusern am Markt die eigentliche Mauer besetzten.

<sup>173</sup> Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 7 ff.

<sup>174</sup> StR Nr. 12.

<sup>175</sup> S. 164.

<sup>176</sup> Erhalten sind das Aufgebot zur Verstärkung der Besatzung Mailands vom Mai 1513: 10 Mann, und zum Dijoner Zug Juli 1513: 15 Mann. Das dürften acht bis zehn Prozent der männlichen Bevölkerung Mellingens sein. StAM Nr. 47, Miss. 47 und 48.

<sup>177</sup> U III, 1, S. 412.

zug von 1513 nahmen im ersten Aufgebot (April) 10 Mann und ebenso viel im zweiten Aufgebot (21. Mai) teil. Der städtische Haufe unterstand in eidgenössischer Zeit einem Hauptmann. Diesen bestimmte der kleine Rat bis 1514 nach einem festen Turnus aus seiner eigenen Mitte. Daher mußten auch völlig Unfähige das Kommando übernehmen, was für die gemeinen Knechte in jeder Beziehung nachteilig war. Vermutlich aus den Erfahrungen heraus, die die Bürgerschaft im Pavierzug gemacht hatte,<sup>178</sup> forderte sie 1514 in ihrer Auseinandersetzung mit dem kleinen Rat eine Neuordnung der Hauptmannwahl in dem Sinne, daß dabei mehr Gewicht auf die militärische Tüchtigkeit gelegt werde und wenn nötig auch ein Mitglied des großen Rates oder der Gemeinde Hauptmann werden könne. Der Schiedspruch überband dann die Wahl des Hauptmanns dem vereinigten kleinen und großen Rat und beseitigte die personelle Beschränkung auf ein Mitglied des kleinen Rates.<sup>179</sup>

Die Befoldung der Knechte war teils Sache der Stadt, teils der Eidgenossen. Natürlich bot die Aussicht auf Beute einen großen Anreiz.<sup>180</sup> Die Waffen hatte der Einzelne selber zu stellen.

## 8. W a p p e n , S i e g e l u n d B a n n e r <sup>181</sup>

In der Verwendung der Hoheitszeichen macht sich bei Mellingen eine eigenartige Dualität bemerkbar zwischen Siegelbild einerseits, Banner und sonstigem Wappengebrauch anderseits.

a) S i e g e l.<sup>182</sup> Das erste Gemeindefiegel von 1265 mit dem Symbol des Stadt- und Kirchenpatrons und seine Bedeutung für die Verfassung des Markts ist bereits im 1. Kapitel (Anm. 22) beschrieben worden. Nach dem Übergang des Markts in habsburgischen Besitz (1273) wurde bald auch das alte Siegel mit einem neuen vertauscht. Es war aus den Wappenzeichen von Habsburg und Österreich kombiniert und ist sich im wesentlichen bis zur französischen Revolution

<sup>178</sup> Reg. Nr. 408, Tegerfeld f. 235.

<sup>179</sup> StR Nr. 62, S. 353 und 355.

<sup>180</sup> StAM Nr. 47, Miff. 42 und 53; Tegerfeld f. 235.

<sup>181</sup> Ich beschränke mich darauf, die an verschiedenen Orten zerstreuten Arbeiten von Walter Merz und H. A. von Segesser zusammenzufassen.

<sup>182</sup> Vgl. Walter Merz, Schweiz. Archiv f. Heraldik 1913, S. 182 f.; 1915, S. 11; Taschenbuch der Hist. Ges. Arg. 1929, S. 159; StR S. 1 ff.

gleich geblieben: weiße Binde in Rot über rotem Löwen in Gold.<sup>183</sup>

b) **W a p p e n u n d B a n n e r.**<sup>184</sup> Ganz anders sah der nicht im Siegel verwendete Schild aus. Das Siegelbild ist nie ins Banner aufgenommen worden. Schon im 14. Jahrhundert führte das Mellinger Banner einen roten Ballen im weißen Feld.<sup>185</sup> Nach der bildlichen und schriftlichen Überlieferung soll das Banner, das Mellingen 1386 bei Sempach verlor und das lange Zeit in Luzern hing, einen Schwefel gehabt haben. Da dessen Farbe nicht sicher bezeugt ist, ist kaum zu entscheiden, ob es sich dabei um ein Zeichen für die eigene Blutgerichtsbarkeit der Stadt gehandelt hat,<sup>186</sup> oder ob dies ein sogenannter „Schlötterling“ war, d. h. ein Schandzipfel, weil Mellingen sein Banner im Kampf bei Dättwil 1351 an die Zürcher verloren hatte.<sup>187</sup> Dieses Banner blieb sich gleich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.<sup>188</sup>

Am 24. Juli 1512 erhielt die Stadt Mellingen zum Lohn für die Tapferkeit, mit der seine Knechte im Pavierzug gekämpft hatten, vom Papst Julius das Privileg, die päpstlichen Schlüssel im Banner zu führen. Das Banner, das die Stadt darauf herstellen ließ und das bei Novara und vor Dijon war,<sup>189</sup> hängt im Landesmuseum. Es zeigt nun merkwürdigerweise die Farben verkehrt: weiße Kugel im roten Feld, in der Kugel die päpstlichen Schlüssel in Gold, rot und gold und zweimal geteilt, mit gelber Schnur.<sup>190</sup> Der Grund zur Umkehrung der Farben ist unbekannt.

<sup>183</sup> Meines Wissens zum erstenmal erhalten vom 1. August 1293: *UStU Wett.* Urk. Nr. 222. Den gleichen Schild in verkleinertem Maßstab weist das Sekretiegel auf: zum erstenmal 29. XI. 1391, *WBaden I*, S. 154, Nr. 192.

<sup>184</sup> Vgl. dazu *H. U. v. Segesser*, in *Schweiz. Archiv für Heraldik* 1920, Heft 3—4: Die Wappen und Banner von Mellingen.

<sup>185</sup> Die Herkunft dieses Wappens ist ungewiß; die Stadt Lenzburg (Lenzburger- oder Staufergründung?) führt einen blauen Ballen im weißen Feld seit Anfang des 14. Jahrhunderts. Vielleicht gehen beide auf eine damals noch vorhandene Kunde vom Wappen der Grafen von Lenzburg zurück. Vgl. *J. Hauptmann*, *Die Wappen der Grafen von Lenzburg*, *U. f. S. Heraldik* 1912.

<sup>186</sup> *H. U. von Segesser*, vgl. Anmerkung 184.

<sup>187</sup> Vgl. *StR Lenzburg* Nr. 58, S. 247: 1487 (1) erlaubt Bern der Stadt Lenzburg, den Zipfel abzutun, den L. seit der Schlacht von Sempach wegen Bannerverlust führen mußte.

<sup>188</sup> *Segesser* S. 124, Abb. 147.

<sup>189</sup> *Basler Chronik*, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft Basel, Bd. 6, S. 208.

<sup>190</sup> *Segesser*, Abb. S. 126.

Das gleiche Banner weist die Wappenscheibe von Karl von Egeri auf, die Mellingen der Stadt Stein a. Rh.<sup>191</sup> geschenkt hat, aber ohne die päpstlichen Schlüssel; ebenso das Wappen über dem Reußtor von 1528 und dasjenige über dem Lenzburger Tor von 1544. Das Banner mit Kugel und Schlüssel zeigt die Scheibe von 1584 im Museum Zofingen.<sup>192</sup>

Die Doppelspurigkeit zwischen Löwen- und Kugelwappen hielt sich bis in die neueste Zeit. Erst 1935 hat sich der Gemeinderat zugunsten des Löwen entschieden.<sup>193</sup>

### III. Die Gerichtsherrschaften

1. Wie manche andere Stadt des Mittelalters hat auch Mellingen vom Ruin benachbarter Adelsgeschlechter profitiert und deren finanzielle Notlage benützt, um sein Gebiet durch Kauf von Gütern und Rechten abzurunden. Zwar waren die frei verfügbaren Mittel der Stadt sicher bescheiden und zudem vom Stadtherrn stark beansprucht,<sup>194</sup> aber sie mußten ausreichen, als es galt, das Gebiet jenseits der Brücke, den sog. *Trostburg-Twing*, unter ihre Kontrolle zu bringen. Hier besaßen die Herren von Trostberg, ein aargauisches Dienstmannengeschlecht aus dem untern Winatal, die niedere Gerichtsbarkeit gestützt auf reichen Grundbesitz. Sie waren aber nicht die einzigen Grundherren des Dorfes. Neben ihnen standen ursprünglich mit einem Drittel des Twings und entsprechendem Besitz die Herren von Otelfingen, ferner in kleinerem Ausmaß die Grafen von Habsburg. Beide Geschlechter schenkten ihre Güter im 12. Jahrhundert dem Kloster Muri.<sup>195</sup> Von den Grafen von Kyburg kam 1253 die Mühle an der Brücke an das Kloster Wettingen.<sup>196</sup> Im 14. Jahrhundert erwarb sich das Kloster Gnadenthal von den Herren von Hüenenberg, dem Kloster Muri u. a. umfangreichen Besitz im Trost-

<sup>191</sup> Museumsstiftung Stein am Rhein.

<sup>192</sup> Segesser, Abb. 149 und 150.

<sup>193</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 1935, Prot. S. 39. Vgl. E. Braun und P. Mieg, Das Rathaus zu Lenzburg, 1942, S. 73.

<sup>194</sup> Vgl. Kap. 3, III.

<sup>195</sup> W. Merz, BWZ II, S. 521 ff.

<sup>196</sup> Quell. zur Schweizer Geschichte III, 3, S. 75; Basl. Zs. f. G. u. Uf. V, 379.

<sup>197</sup> UStA, u. Wett. 1253 V. 31., UBZ. II, 323; HU II, S. 33.

burgtwing.<sup>198</sup> 1364 hatten die Herren von Trostburg die niedere Gerichtsbarkeit im ganzen Dorf. Aber ihr Recht ging nicht über die Dreischillingbuße hinaus. Hochgerichtlich wie verwaltungsmäßig gehörte der Twing zur Grafschaft bzw. dem Amt Baden.<sup>199</sup> Sein Umfang entsprach demjenigen des heutigen Gebietes der Stadt Mellingen auf dem rechten Reußufer.<sup>200</sup>

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sahen sich die Herren von Trostburg genötigt, eins nach dem andern ihrer Güter und Rechte bei Mellingen zu veräußern. Einen Großteil erwarb das Kloster Gnadenthal, einen Kleinern ein Bürger der Stadt. Am 14. Oktober 1362 verkaufte Rudolf von Trostburg und sein Neffe Johann einen Hof im Twing für 104 Gulden dem Ammann Nießli von Brunegg, Bürger zu Mellingen. Zweifellos handelt es sich dabei um den Trostburger Ding- und Meierhof. Die Gerichtsrechte behielt sich Rudolf von Trostburg ausdrücklich vor.<sup>201</sup> Zwei Jahre später entschloß er sich, auch diese zu verkaufen. Am 8. April 1364 erwarb die Stadt Mellingen „den twing ze Mellingen enhalb der Rißbrugg“ um 130 Gulden.<sup>202</sup> Damit übte die Stadt auch über den jenseitigen Brückenkopf eine wenn auch beschränkte Polizeigewalt aus.

Bei der Nähe und der wirtschaftlichen Bedeutung des Twings für die Gemeinde war es nur natürlich, daß sie versuchte, ihr eigenes Recht hier geltend zu machen. Hätte die Stadt Erfolg gehabt, so wäre das Dorf schon im 15. Jahrhundert zu einer Vorstadt mit gleichem Recht wie die Stadt geworden. Wann diese versucht hat, ihr Recht auf den ganzen Twing auszudehnen, wissen wir nicht genau. Auf jeden Fall ist der Versuch am Widerstand des Rohrdorfer Amtes, hinter dem der Landvogt zu Baden stand, gescheitert. Dieser wehrte sich gegen eine Verminderung der Steuern und Dienste, die Bauern des Amtes gegen eine vermehrte Steuerlast durch Verminderung der Steuerzahler und gegen die Einschränkung ihres Weidgebietes.<sup>203</sup> Nur die Güter, welche die Stadt seit 1441 aus wirtschaftlichen Gründen

<sup>198</sup> UStU u Gnad. 1315 I. 17., 1315 VIII. 1., 1344 V. 13., 1358 XII. 21., 1362 XII. 30., 1368 III. 5., 1398 XII. 21. MU Nr. 6

<sup>199</sup> HU I, S. 120; II, S. 33 f.

<sup>200</sup> UStU Nr. 4477, Öffnung des Twings Niederrohrdorf von 1567; Nr. 2773 X, 1: Marchbeschreibung von 1671. Vgl. Top. Atl. Bl. 154/5 und Karte S. 77.

<sup>201</sup> UBa I, S. 69; Reg. 80.

<sup>202</sup> MU Nr. 7; Reg. 82.

<sup>203</sup> Vgl. Kap. 3, III, 2.



gekauft hatte, wurden dem Stadtrecht unterstellt, blieben aber dem Amt Rohrdorf und der Grafschaft Baden steuerpflichtig.<sup>204</sup> Die genaue Auscheidung der Kompetenzen zog sich von Fall zu Fall bis ins 16. Jahrhundert hinein. So kam es 1483 zwischen der Stadt und dem Müller Ulrich Ammann, der im Twing eigenen Grund und Boden besaß, zum Streit über der Frage, ob Ammann berechtigt sei, auf seinen Besitz ohne Erlaubnis, ja wider den Willen der Stadt ein Haus zu bauen.<sup>205</sup> Mellingen suchte ihm dies zu verwehren, mit der Begründung, die Höfe im Dorf seien ihr Eigentum. Offenbar konnte aber Ammann beweisen, daß er noch Eigengüter hatte im Twing, wenn sie auch zugunsten der Stadt mit einem Zins belastet waren. Hier wollte er bauen. Er bekam von den eidgenössischen Ratsboten recht.<sup>206</sup> Hinter Ammann stand das ganze Rohrdorfer Amt. Im gleichen Jahr wurde der Schiedsspruch noch in allgemeiner Form ausgefertigt. Er nennt an Ammanns Stelle das Amt als gegnerische Partei.<sup>207</sup> Der Spruch betont: weil „die Grafschaft Baden ein frye Grafschaft“ sei, dürfe jedermann auf seinen Lehen-, Erb- und Eigengütern bauen nach Bedarf, also auch auf den Gütern im Twing, welche die Stadt Mellingen nicht gekauft habe. Damit war der Versuch Mellingens, seine Rechte von seinen Höfen aus im ganzen Gerichtsbezirk zu intensivieren, mißlungen. Wenn er auch nur aus wirtschaftlichen Gründen und ohne Einsicht in seine Tragweite unternommen worden sein mag, so hatte sein Ausgang doch eine Klärung der Herrschaftsverhältnisse im Twing gebracht. Sie fand denn auch ihren Niederschlag im bald danach verfaßten Urbar der Grafschaft Baden.<sup>208</sup> Der Twing

<sup>204</sup> StR Nr. 40 und 41.

<sup>205</sup> Mellingen suchte dies aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern. Vgl. Kap. 3, III, 2. S. 115 ff.

<sup>206</sup> StR Nr. 48a.

<sup>207</sup> StR Nr. 48b.

<sup>208</sup> UStU Nr. 2272, f. 12 und StR Nr. 81, S. 407, Anmerkung 2: (vor der brügg ze Mellingen in dem dorf daselbs) sind vor zitten ob .. hofreittenen alda gefin, so in daz ampt ze Rordorf mit stüren und brüchen gediennet, da habent die von Mellingen da selbs die höff und güetter zuo der stat handen koefft von weidganns wegen, damit die behufungen abgüengen ... (vgl. Kap. 3, III, 2) und sind diser zit nit mer höffreitten da dann Buggenmüli ein hofreitte und Ulrichs Ammanns huß ... und wa der von Mellingen umkreiß ufgescheidenn, hand die von Mellingen zuo richten umb eigen und erb biß an dryg schilling; was höher ist, gehört inn daz ampt gon Rordorf an den stein zuo Baden biß ann die crützstein der von Mellingen hie dißhalb der bruggen. Es sol ouch an dem gemeltenn

blieb der Grafschaft Baden gegenüber steuer- und dienstpflchtig. Das gleiche galt für die Höfe der Stadt, sobald diese sie wieder aufbaute und mit Bauern besetzte. Das Amtsrecht wurde gegenüber dem Stadtrecht aufrecht erhalten. Damit wurde eine Eingemeindung des Trostburgtwings unmöglich. Trotzdem hat die Stadt den Versuch später nochmals gemacht. Einmal, indem sie es unternahm, ihre Gerichte als Appellationsinstanz zwischen das Tvinggericht und den Landvogt in Baden einzuschieben; ein ander Mal beanspruchte sie die Huldigung der Angehörigen des Twings für sich allein, nachdem sie es schon durchgesetzt hatte, daß diese an der Juni-Gemeindeversammlung (Schwörtag) teilzunehmen hatten. Beide Male scheiterte sie am Widerstande der regierenden Orte bzw. des Landvogts.<sup>209</sup> Die Regelung von 1488 blieb bestehen bis zum Anbruch einer neuen Zeit.

Über die innere Organisation der Gerichtsherrschaft gibt eine Öffnung von 1510, die aber die Zustände des frühen 15. Jahrhunderts, das heißt vor der Zerstörung des Dorfes im alten Zürichkrieg, beschreibt, einigen Aufschluß.<sup>210</sup> Sie zeigt eine weitgehende Selbständigkeit der Tvinggenossen gegenüber dem Tvingherrn. Sie wählen ihre zwei Dorfmeier selber. Diese haben das Recht, zusammen mit den Bauern eine Einung, das heißt eine Bußenordnung aufzustellen und Verbote und Gebote zu erlassen. Der Tvingherr ist erst zum Eingreifen berechtigt, wenn ihnen kein Gehorsam geleistet wird. Ein strittiges Urteil kann nur mit drei Händen vor den Tvingherrn gezogen werden. Die gerichtsherrliche Gebotsgewalt in wirtschaftlichen Dingen zeigt sich nur noch in der Kompetenz des Tvingherrn, den Bauern das Weihnachtsholz zuzuteilen. Aber auch hier kann er nicht frei verfügen. Falls er das Holz nicht ausgibt, dürfen es die Bauern auf eigene Faust tun. Dieses Tvingrecht wurde gegenstandslos auf mehrere Generationen, als das Dorf im alten Zürichkrieg niedergebrannt worden war und als Mellingen den Großteil der Höfe erworben hatte und ihren Wiederaufbau verhinderte, um so neues Weidland zu gewinnen.<sup>211</sup>

---

end alwegen von den von Mellingen gericht werden nach des amptz zuo Rordorf recht und nit nach ir stat recht. Was hoffreitten da sind oder fürer sich da begeben sölle, dienen mit stür und prüch inn daz ammpyt zuo Rordorf...

<sup>209</sup> UStA Nr. 2280 und StR Nr. 81, S. 408 und Nr. 110.

<sup>210</sup> StR Nr. 60.

<sup>211</sup> Vgl. S. 155 ff.

Erwähnenswert ist, daß die Stadt wenigstens in neuerer Zeit im Twing das Recht der freien Jagd besaß. Allerdings wird es im Mittelalter nicht erwähnt. Erst 1756 wurde es der Aufsicht des Syndikats unterstellt, das heißt die Stadt mußte jedesmal beim Landvogt zu Baden darum nachsuchen. Es durfte ihr aber nicht verweigert werden.<sup>212</sup>

Kirchlich gehörte der Trostburgtwing bis in die neueste Zeit zum Sprengel der Kirche Niederrohrdorf. So war auch hier die Anziehungskraft der Stadt zu schwach, um die Eingliederung in ihren Kirchenbezirk zu erreichen. Nachdem Herzog Friedrich von Österreich am 21. September 1413 den Kirchensatz von Niederrohrdorf dem Spital der Stadt Baden verkauft hatte,<sup>213</sup> lieferten die Höfe des Twings den Hühnerzins und Zehnten dorthin. Als sie zum großen Teil in den Besitz von Mellingen gekommen und um 1440 dem Feuer anheimgefallen waren, schloß die Stadt mit dem Spital Baden ein Abkommen, wonach sie für die verbrannten Höfe einen jährlichen Pauschal- und Rekognitionszins von 15 S. zu zahlen hatte. Sollten die Höfe wieder aufgebaut werden, so war der Zins wieder voll zu entrichten.<sup>214</sup> Der Zehnten erlitt natürlich keine Verminderung.<sup>215</sup>

Der Twing wurde erst 1896 dem Pfarrensprengel der Kirche Mellingen zugeteilt.<sup>216</sup>

2. Ein etwas anderes Schicksal als der Trostburgtwing hatte die zweite städtische Gerichtsherrschaft, der Twing von **S t e t t e n**. Das Dorf liegt zirka 3 Kilometer südöstlich Mellingen auf dem rechten Reußufer. Um 1480 zählte es 12 Höfe.<sup>217</sup> Seine Marchen umfaßten zirka 437 Hektaren und schließen sich unmittelbar südlich an den Trostburgtwing an. Vielleicht hatten die Herren von Trostburg auch hier Gerichtsrechte besessen. Wenigstens hatte der Twing das gleiche

<sup>212</sup> StR Nr. 104, S. 441. Daß der Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk die Jagd ausübte, ist auch sonst bezeugt: Ph. U. von Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, II, S. 309 ff.

<sup>213</sup> UBa I, Nr. 323.

<sup>214</sup> StR Nr. 43.

<sup>215</sup> Die Stadt benützte den Zehnten zuweilen, um auf die Stadt Baden einen Druck auszuüben; so als diese 1615 die gegenseitige Abzugsfreiheit durch einseitigen Beschluß aufhob. Als Gegenmaßnahme beschloß der Mellinger Rat, den Zehnten für ein oder zwei Jahre nicht mehr auszurichten: StAM Nr. 1, f. 19.

<sup>216</sup> Nüscheler III, S. 5.

<sup>217</sup> UStA Nr. 2272, f. 12.

Recht wie das Dorf Mellingen.<sup>218</sup> Auch besaßen die Trostburger in Stetten einen Meierhof.<sup>219</sup> Andere ihrer Güter waren schon 1274 an das Kloster Ottenbach übergegangen. Der Meierhof ging den gleichen Weg wie der übrige trostburgische Besitz. Am 4. September 1365 verkauften ihn der Ritter Jakob von Trostburg, sein Bruder Johann, seine Schwester Katharina und sein Sohn Dietmar für 300 Gulden dem Landschreiber der Herrschaft Österreich im Nargau, Hermann Dingerlin.<sup>221</sup> Ob der Verkauf der Tvingrechte vorausgegangen war oder nachgefolgt ist, ist ungewiß. Schon vor 1380 finden sie sich im Besitz Ritter Heinrich Gessler.<sup>222</sup> Von seiner Gemahlin hat ihn die Stadt Mellingen im Jahre 1415 erworben.<sup>223</sup> Und zwar um den auffallend niedrigen Preis von 21 Gulden. Wahrscheinlich waren schon jetzt die Rechte ziemlich problematisch. Schon um 1400 hatten die Bauern in Stetten dem Heinrich Gessler den Frondienst, die Fastnachtshühner und den Futterhaber verweigert, hatten aber den Prozeß vor dem österreichischen Landvogt Graf Hans von Lupfen und den österreichischen Räten verloren. Gegenüber Mellingen zeigten sich die Stettener nicht weniger renitent. 1437 steht die Stadt bereits im Kampf mit den selbstbewußten, zur Selbstverwaltung drängenden Bauern. Im genannten Jahr nimmt die Stadt eine Kundschaft auf von zwei ehemaligen Angehörigen des Trostburgtwings über das Recht des Twings Stetten. Sie bestätigt, daß die beiden Gerichtsherrschaften das gleiche Recht hatten und zwar habe ein Vogt dort nicht zu richten, d. h. der Vogt von Baden, an den sich die Bauern unter Umgehung des Tvingherrn und seines Voruntersuchungsrechts in Frevelsachen direkt gewandt hatten.<sup>224</sup> Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt. Später jedenfalls bewegte sich die Herrschaft der Stadt im gleichen engen Rahmen wie im Trostburgtwing: Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen und Bußkompetenz bis zu 3 S. Im übrigen galt das Recht des Amtes Rohrdorf.<sup>225</sup>

<sup>218</sup> MU Nr. 36a, 1437, Juni 2.

<sup>219</sup> QW I, 1, Nr. 1135.

<sup>220</sup> UBZ IV, S. 300.

<sup>221</sup> UBa I, Nr. 111, S. 78.

<sup>222</sup> UBa I, S. 121.

<sup>223</sup> StAZ A, 137, 1.

<sup>224</sup> MU 36a und b.

<sup>225</sup> AStA Nr. 2272, f. 12. Richter war im Auftrag des städtischen Rates der Schultheiß. Als sein Stellvertreter amtet zuweilen der Stadtweibel „3e Stetten



In den 1470er Jahren bestritt ein Schiedsgericht der Stadt Mellingen das Recht, von den Bauern Fronen, Hühner und Hafer zu verlangen, was Ritter Geßler noch vor zwei Generationen hatte durchsetzen können. Das Urbar der Grafschaft Baden spricht Steuern und Dienste dem Stein zu Baden zu.<sup>226</sup>

Um 1493 brach der Streit zwischen Mellingen und den Bauern von neuem aus. Da sich die Stadt zu schwach fühlte, um sich Gehorsam zu verschaffen, wandte sie sich an die eidgenössischen Boten zu Baden mit der Bitte, sie möchten die Leute von Stetten zur Pflicht mahnen. Offenbar war aber Mellingen vom unaufhörlichen Zank so mürrisch, daß es sich schließlich bereit erklärte, sich seine Gerichtsrechte von den Twinggenossen abkaufen zu lassen. Der Entscheid der Tagsatzung vom 3. Juni 1493 sprach sich zwar formell für die Stadt aus, gab aber dem Twing die Erlaubnis, die geschuldeten Dienste innerhalb Jahresfrist um den gleichen Preis abzulösen, wie sie Mellingen im Jahr 1415 erworben hatte.<sup>227</sup> Das geschah denn auch im folgenden Jahr.<sup>228</sup> Damit hatte die Bauernsamer von Stetten endlich erreicht, was sie schon 1437 angestrebt hatte: Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit durch den Untervogt, den sie selbst wählt.

3. Ihre nach Inhalt wie Umfang reichste Gerichtsherrschaft, diejenige von T ä g e r i g, hat die Stadt erst nach der Reformationszeit, im Jahre 1543, erworben.<sup>229</sup> Am 25. Mai dieses Jahres kauften Schultheiß und Rat mit Geldern des Spitals „Twing, Gericht, Bann und Dorf zu Tägerig mit aller Herrlichkeit und Berechtigkeit bis an das Malefiz und Blut, namentlich 49 Stück ewige Bodengült ab allen Höfen“ von den Erben ihres Mitbürgers Hans Ulrich Segesser, der stark verschuldet im gleichen Jahr verstorben war. Der Preis war 1667 Gulden. Diese Gerichtsherrschaft, die wahrscheinlich aus einer

---

vor dem Filchhof an gewonlicher richtstatt“: *UBa I*, S. 357 und 381. Über den Umfang des Twings gibt eine Offnung von zirka 1510 Auskunft, die auch ausführliche wirtschaftliche Bestimmungen enthält: *StAM Nr. 198*.

<sup>226</sup> *UStU Nr. 2272*, f. 12.

<sup>227</sup> *StUZ A*, 137.1.

<sup>228</sup> *StAM Nr. 140*, Rodel vom Jahr 1494, f. 12 verso: „ingenommen 21 gulden gold von denen von Stetten um den twing, kament in trog“.

<sup>229</sup> Vgl. S. Meier, *Geschichte von Tägerig*, *Arg.* 36 (1915). Da Meier die Geschichte von Tägerig eingehend dargestellt hat, beschränken wir uns auf das Wesentlichste, zumal da der Erwerb durch die Stadt in nachmittelalterliche Zeit fällt.



Grundbannherrschaft hervorgegangen war, erstreckte sich auf etwas mehr als 320 Hektaren und umfaßte neben dem Dorf Tägerig auch den Hof Büschikon, 1½ Kilometer weiter südlich.<sup>230</sup> Sie war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als österreichisches Lehen an die Freiherren von Rühegg gekommen. Diese hatten es an ihre Ministerialen, die Herren von Jberg, weitergegeben. Von diesen ging es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Herren von Wohlen über. Am 31. August 1409 verkaufte Henman von Wohlen die Vogtei mit Ausnahme des Hofes Büschikon dem Johannes Segesser von Mellingen zu Aarau. Seinen Nachkommen verblieb sie bis 1543. Die Gerichtsbarkeit umfaßte alle Gerichte, das Blutgericht ausgenommen, und war deshalb schon für die Stadt von nicht kleiner finanzieller Bedeutung. Dazu kamen die umfangreichen Abgaben, der Todfall aller Besitzer von Haus und Hof mitinbegriffen,<sup>231</sup> Weidrechte und Frondienste.<sup>232</sup>

Schultheiß und Rat bestellten aus ihrer Mitte einen Lehenträger des Spitals. Er hatte den Twing von den regierenden Orten zu Lehen zu nehmen (die Reußegg als Zwischenlehensherren waren 1484 ausgestorben). Ferner bestellte der kleine Rat alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Gerichtsherrn, der das Maien- und das Herbstgericht in Tägerig abzuhalten und sonst alle Pflichten eines Twingherren zu erfüllen und seine Rechte wahrzunehmen hatte.<sup>233</sup>

Die Bedeutung der Twingherrschaften für die Stadt Mellingen ist mit Ausnahme derjenigen von Tägerig vor allem im wirtschaftlichen Bereich zu suchen. Besonders der Trostburgtwing war für das stark bäuerliche Erwerbsleben der Mellinger Bürger unentbehrlich.<sup>234</sup> So erklärt sich auch die Hartnäckigkeit, mit der die Stadt an der Intensivierung ihrer Rechte im Trostburgtwing gearbeitet hat, aber auch die Bereitwilligkeit, mit der sie ihre Gerichtsherrschaft im Twing Stetten aufgegeben hat. Wahrscheinlich hat die Stadt in ihren Herrschaften ihren Einfluß auch zugunsten des öfters in seinem Bestand gefährdeten Wochenmarktes geltend zu machen versucht in Form eines

<sup>230</sup> Ein genauer Marchenbescrieb: UStU Nr. 6017, Fascikel 3, 1593.

<sup>231</sup> StU, Mellingen, Juli 1708.

<sup>232</sup> Meier S. 58 ff.

<sup>233</sup> Eine ausführliche Gerichtsordnung: UStU Nr. 6017, Öffnung von 1593; und StUJ U 320, 1698.

<sup>234</sup> Vgl. Kap. 3 III, 1 f.

Marktzwanges. Die militärisch-politische Bedeutung war nur gering: Trostburgtwing wie Twing Stetten leisteten nicht der Stadt, sondern dem Landvogt zu Baden Steuer und Dienst.

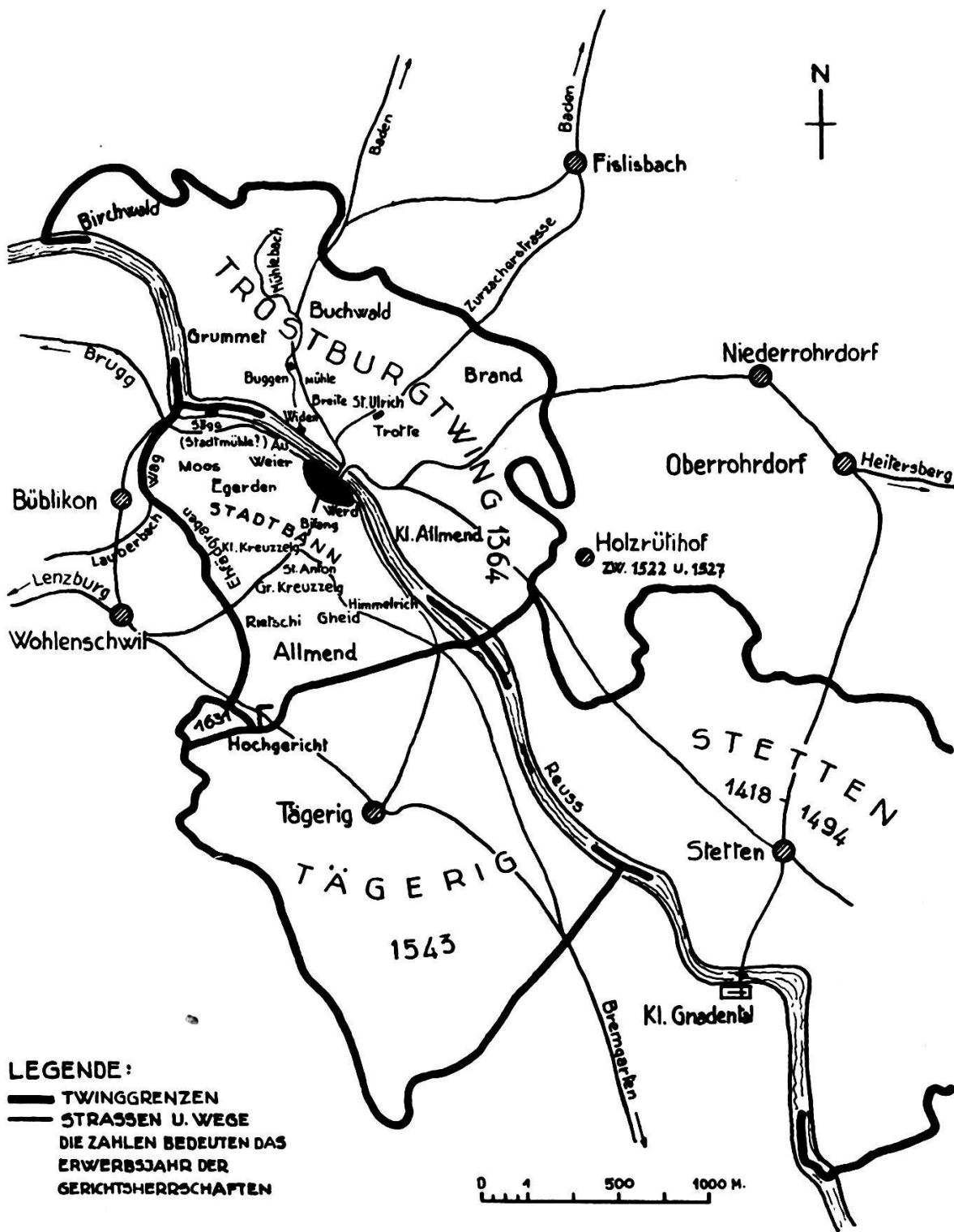
#### IV. Das Verhältnis zum Stadtherrn und seiner Landesverwaltung

Mellingen, als Markt auf Eigengut gegründet, als Stadt mit ziemlich knappen Freiheiten begabt, wegen seiner Brücke militärpolitisch wichtig, blieb lange Zeit in die Verwaltungsorganisation seines Herrn als Steuer- und Aushebungsobjekt straff eingegliedert. In *f y b u r g i s c h e r* Zeit unterstand der Markt verwaltungsmäßig und wahrscheinlich auch hochgerichtlich bis zu einem gewissen Grade dem Amt Lenzburg. Erst nach dem Übergang an *H a b s b u r g* 1273 steigt Mellingen in den Rang eines selbständigen Amtes auf.<sup>235</sup> Vermutlich hatte die von Lenzburg aus gesehene peripherische Lage, vielleicht auch das Wachstum des Marktes bewirkt, daß er selbständiger Verwaltungsbezirk wurde. Als solcher wurde er wahrscheinlich wie die benachbarten Ämter der Vogtei Baden unterstellt.<sup>236</sup> Die Ausrichtung nach Baden wurde nach dem Übergang des westlichen Nargaus an die Berner und der Konstituierung der *G e m e i n e n H e r r s c h a f t e n* endgültig: der eidgenössische Vogt zu Baden blieb der unmittelbare Vorgesetzte und Vertreter der Stadtherrschaft gegenüber dem Schultheißen und der Bürgerschaft. Was die materielle Abhängigkeit der Stadt von der Herrschaft anbetrifft, so ist bereits dargestellt worden, wie sich die Gemeinde organisierte und Schritt um Schritt möglichste Selbständigkeit erkämpfte.<sup>237</sup> War diese schon Ende des 14. Jahrhunderts groß, so wurde sie in den Jahren zwischen Sempach und der Eroberung durch die Eidgenossen vollends ausgebaut. Durch die Ablösung der Städtesteuer zu eigenen Händen, durch den Erwerb der Blutgerichtsbarkeit, der eigenen Pfarrwahl, vielleicht auch erst jetzt der freien Wahl des Schultheißen schränkte die Gemeinde den Einfluß des Stadtherrn auf ein Minimum ein.

<sup>235</sup> HII II, S. 121 und 165; dagegen HII II, S. 5.

<sup>236</sup> W. Meyer, Verwaltungsorganisation S. 72.

<sup>237</sup> Vgl. auch Kap. 1, III, und Kap. 3.



Stadtbann. Gerichtsherrschaften und Straßen

Der Plan gibt den Überblick über die Verkehrslage von Mellinger, über den Stadtbann und den Umfang der Gerichtsherrschaften. Deren Grenzen wurden nach Möglichkeit anhand der Öffnungen und Marchbeschriebe (siehe Anmerkungen bei den betreffenden Abschnitten) überprüft. Sie stimmen weitgehend mit den heutigen Gemeindegrenzen überein. Diese sind daher nach dem Topographischen Atlas (Druck von 1881) als Norm angenommen. Die genauen Grenzen des Holzrütihofs konnten nicht mehr festgestellt werden. Der Hof besaß aber einen eigenen Bann. Es sind daher nur die Jahre des Kaufes (1522 die eine Hälfte, der Rest vor 1527) auf den Plan gesetzt worden.

Wie die übrigen aargauischen Städte und im Verein mit ihnen bewegte sich Mellingen im 14. Jahrhundert immer selbständiger innerhalb der habsburgischen Verwaltungshierarchie. Es sei nur daran erinnert, wie die aargauischen Städte am 20. Juli 1333 neben den österreichischen Landvögten und den Reichsstädten in den vordern Landen siegelnd auftreten, eine Tatsache, die das neue Element der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte plötzlich klar hervortreten läßt, das sich hier innerhalb weniger als anderthalb Jahrhunderten entwickelt hat.<sup>238</sup> 25 Jahre später wird der Interessengegensatz deutlich zwischen dem alten feudalherrschaftlichen und dem neuen genossenschaftlichen Element innerhalb der habsburgischen Landesherrschaft. In einem offenen Konflikt der Städte mit dem österreichischen Dienstadel erringen sich jene eine Sonderstellung in der österreichischen Amtshierarchie, nämlich das Recht, unter sich Tagsatzungen abzuhalten ohne Kontrolle durch die herrschaftlichen Vögte, sobald sie sich vom österreichischen Amtsadel benachteiligt fühlen.<sup>239</sup> Faktisch wenden sie sich direkt an den Landesherrn und umgehen den Landvogt, der ja zumeist die Interessen des Dienstadels vertritt, aus dem er hervorgegangen ist. Am 22. Mai 1367 legten die Herzoge von Österreich ihren Erbfolgevertrag mit dem König von Böhmen auch den Städten zur Bestätigung vor. Und als die Herzoge die Städte und ihren Handel gegen den Einfall der Gugler und erst recht nach der Schlacht bei Sempach nicht mehr zu schützen vermochten, aber auch nicht gewillt waren, daraus die Konsequenzen für ihre Politik zu ziehen, da scheuten die Städte nicht mehr davor zurück, sich selber nach Bundesgenossen umzusehen und schlossen, wenn nicht gegen den Willen der Herrschaft, so doch ohne ihre direkte Mitwirkung mit der Reichsstadt Bern ein ewiges Burgrecht.<sup>240</sup> Einen Monat später versuchten die aargauischen Städte durch eine Art Bestechung des österreichischen Landvogtes, des Grafen Hermann von Sulz, direkten Einfluß auf die österreichische Politik zu gewinnen. Gegen einen Vorschuß von 3000 Gulden versprach der Landvogt, von den Herzogen ein Freundschaftsbündnis mit den Eidgenossen zu erwirken „zum Nutzen des Landes“.<sup>241</sup> Dies alles, wie auch das Schutzbündnis zwischen Ritterschaft

<sup>238</sup> UBZ XI, Nr. 4519.

<sup>239</sup> StR Bremgarten Nr. 9.

<sup>240</sup> U I, 2, S. 22 f.: 1407 X. 11.

<sup>241</sup> Archiv für Schweizer. Geschichte II, S. 76.

und Städten der vordern Lande im Jahre 1410, bewegt sich zwar immer noch im Rahmen des für den Landesherrn Zulässigen, läßt aber auch verstehen, wie ein Gemeinwesen von der Kleinheit Mellingsens seine Autonomie bis zu einem solchen Grad anzubauen vermochte. Die regelmäßigen und sorgfältig verwalteten Einkünfte der Städte bildeten für die Herrschaft eine unersetzliche Einnahmequelle. Dazu kam noch die militärische Bedeutung der Städte als Stützpunkte der Herrschaft. Das genügte, um sie durch schonende, ja bevorzugende Behandlung bei der Stange zu halten. Sich von der Herrschaft völlig zu lösen, daran hat kaum eine der aargauischen Kleinstädte gedacht. Man darf ihren leitenden Männern die Überlegung zutrauen, unter der milden, auf ihre finanzielle und militärische Mithilfe angewiesenen Hand Österreichs sei immer noch besser zu leben als unter der kräftig zupackenden eines der eidgenössischen Orte oder ihrer Gesamtheit. Natürlich wirkten zugunsten der Herrschaft des Hauses Österreich auch die engen persönlichen Bindungen zwischen den vornehmen und vor allem ritterbürtigen Familien in den Städten und der Herrschaft.<sup>242</sup> So haben denn Städte wie Brugg, Aarau und auch Mellingen 1415 versucht, den erobernden Eidgenossen Widerstand zu leisten. Dies trotzdem König Sigmund den Städten vor Beginn der Eroberung befohlen hatte, dem Reich zu schwören und ihnen die ewige Reichsstandschafft versprochen hatte.<sup>243</sup> Der König hat einige Monate später sein Versprechen gebrochen und Mellingen mit Baden, Sursee und Bremgarten zusammen am 22. Juli 1415 der Stadt Zürich verpfändet.<sup>244</sup> Zürich und Luzern sicherten Mellingen bei seiner Kapitulation alle hergebrachten Rechte zu, verlangten aber den Schwur auf ein „Burgrecht“, das auf Wunsch der Eroberer alle fünf Jahre zu erneuern war. Es scheint, daß die Kapitulation nicht

<sup>242</sup> In Mellingen z. B. Johann Segesser; er bekleidete das Schultheißenamt mit kurzen Unterbrüchen von 1382 bis 1404, saß im Rat der Herzoge von Österreich in den vordern Landen und begründete recht eigentlich den Glanz der Familie Segesser im 15. Jahrhundert. Vgl. Kap. 4.

<sup>243</sup> StR Nr. 21: 15. April 1415. Am 18. oder 19. begann die Belagerung Mellingsens (Justinger 228). Es ist wohl möglich, daß Mellingen den königlichen Befehl erst während der Belagerung, die drei Tage dauerte, erhalten hat und daß er die Übergabe erst bewirkt hat. Dies ändert aber nichts an der Tatsache des Widerstandswillens gegen die Eidgenossen, der auch noch später von einer österreichischen Partei aufrecht erhalten wurde. Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 22 ff.

<sup>244</sup> StR Nr. 24.



beurkundet wurde. Erst 1427 wurde dies vermutlich durch ein Gesuch der Stadt Baden auch für Mellingen veranlaßt.<sup>245</sup> Es ist nicht unmöglich, daß man der Stadt bei der Übergabe die freie Schultheißenwahl und Pfarrwahl ausdrücklich zugesichert hat. Die Blutgerichtsbarkeit hat sie schon vorher geübt. Verbrieft oder unverbrieft finden wir Mellingen 1415 im Besitz wichtigster städtischer Freiheiten.

Es ist unverkennbar, daß die Reichsfreiheit, die der Bürgerschaft so unerwartet ins Blickfeld gerückt worden war, einen großen Eindruck hinterlassen hat. Rein politisch gesehen kam sie zwar für Mellingen wegen seiner Kleinheit kaum in Frage und mit der Eroberung am 20. oder 21. April durch Luzern und Zürich war faktisch die Entscheidung endgültig gefallen. Denn auf der Seite des Königs war der Wille, die Stadt reichsfrei zu machen und zu erhalten, gar nie vorhanden. Seine Aufforderung vom 15. April und sein Versprechen sollten wohl einerseits den Abfall von Herzog Friedrich von Österreich beschleunigen, andererseits dem König einen Rechtsanspruch in die Hand geben, den er den Eidgenossen teuer zu verkaufen gedachte. Er hat dies denn auch am 22. Juli durch die Verpfändung Mellings an Zürich getan.<sup>246</sup> Damit war jede Hoffnung auf Reichsfreiheit vernichtet, wenn die Stadt sich nicht selber auslösen konnte. Aus der Verpfändung erwächst in der Regel politische Herrschaft. Formalrechtlich war Mellingen also vom 15. April bis zum 22. Juli 1415 Reichsstadt. Sie hat den Anspruch auf Reichsfreiheit aber auch später noch aufrecht erhalten.<sup>247</sup> Dies war umso leichter möglich, als die Eidgenossen außer Geleit, Heerfolge und Durchzug in Mellingen keine Rechte direkt ausübten. Die Verleihung des Blutbannes und des Rat-

<sup>245</sup> StR Nr. 27, Anmerkung; U II, S. 67a.

<sup>246</sup> StR Nr. 24. Am 18. Dezember 1415 nahm Zürich auch Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den Mitbesitz der Pfandschaft auf (StR 25), um so das Risiko der kriegerischen Neuerwerbung zu verteilen. Politisch bedeutete dies eine Schwächung der Stellung von Mellingen, wie übrigens auch von Bremgarten, das anfänglich sogar als gleichberechtigter Partner mit Zürich in ein Bündnis trat (Bürgisser S. 24) und diese Stellung Zürich allein gegenüber wahrscheinlich auch hätte behaupten können.

<sup>247</sup> Die Einleitung einer Mellinger Urkunde vom 24. Juli 1418 lautet: „Ich Ruedger Birmisdorff, Schultheiß ze Mellingen, der an statt des allerdurchlichtigsten fürsten und herren künig Sygmunds von Ungern, eines römischen künigs, mines gnedigen herren an offner fryer straße zu Mellingen zu gericht sitzt“ und fast wörtlich gleich in einer Urkunde vom 13. februar 1421 (UStU, U Gnadental).



Marktgasse gegen das Lenzburgertor

Photo Nefflen, Ennetbaden



Mellingen aus der Vogelfchau

Photo Swiffair 216 Zürich

hauses an den Schultheißen durch den Bürgermeister von Zürich wurde mit dem zürcherischen Reichslehensprivileg begründet. Um sich gegen einen Eingriff der regierenden Orte in ihre Freiheiten zu sichern, legte Mellingen am 26. Oktober 1420 die Freiheitsbestätigung König Sigmunds vom 13. Juni 1415 dem Bürgermeister von Zürich vor und ließ ihn den Brief bestätigen, desgleichen den Abt Gottfried von Rüti und Johann von Trostburg.<sup>248</sup> Die Fiktion wurde auch von den regierenden Orten nicht unterdrückt.<sup>249</sup> Urkundlich bezeichnete man wenigstens anfänglich das neue Abhängigkeitsverhältnis als Burgrecht. Die Stadt selber klammerte sich weiterhin an gewisse Formeln, die ihr ein direktes Verhältnis zum Reich zu verbürgen schienen. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat sich Mellingen noch mehrmals direkt an den König gewandt und sich frühere Privilegien oder ihre Freiheiten insgesamt bestätigen lassen.<sup>250</sup> Noch auf der Zofinger Wappenscheibe von 1584 krönt der Reichsadler mit Krone die Mellinger Wappen, desgleichen in der Scheibe von 1634 in der Mellinger Pfarrkirche. Die Stadtsatzung von 1665 enthält folgenden Eid der Bürger: Zum Dritten schwören die Bürger, alle althergebrachten Freiheiten und Rechte der Stadt zu bewahren „wie dan wihr von den hoch- und wolgeachten herrn Eydgenossen lut freyheitsbrieff bey dem heilligen römischen rych bliben undt darvon nit geträngt, sonder ein rychs stat heisen undt verbliben solle . . .“.<sup>251</sup> Dieser Passus ist auch unverändert in die Satzung von 1768 übergegangen.<sup>252</sup> Dies hinderte jedoch nicht, daß Mellingen nach dem kurzen Intermezzo von 1415 eine eidgenössische Landstadt war und blieb. Auch wenn die Eidgenossen selber noch bei der ausführlichen Kodifikation der Kapitulation im Jahr 1450 die Formel „zu des Reichs handen“ beibehalten haben. Vielleicht deshalb, weil sie die rechtliche Grundlage andeutet, auf der sie ihren Eroberungszug begonnen hatten.

Der Aufzeichnung von 1450 zufolge hatte Mellingen den Eidgenossen den Treueid wie früher den Herzogen von Österreich zu leisten. Die eidgenössischen Truppen haben das Durchmarsch- und Besatzungsrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich selber zu ver-

<sup>248</sup> MU Nr. 19.

<sup>249</sup> StR Nr. 27.

<sup>250</sup> StR Nr. 27 und 35.

<sup>251</sup> StR Nr. 88, S. 418.

<sup>252</sup> StR Nr. 110, S. 463.



pflegen bzw. ihren Unterhalt der Bürgerschaft nach üblichen Preisen bezahlen sollten. Die Eidgenossen versprachen der Stadt Schutz und Schirm und gewährleisteten ihr freie Schultheißenwahl und Besetzung ihrer Ämter. Mellingen verpflichtete sich, in Streitigkeiten zwischen den eidgenössischen Orten neutral zu bleiben bzw. der Mehrheit der Orte Gefolgschaft zu leisten. Ein Bündnis oder Burgrecht durfte sie nur mit Einwilligung einer Mehrheit der regierenden Orte abschließen. Auf deren Begehren hin war der Brief neu zu beschwören.

Schon 1438 und 1439 waren Luzern und Zürich als Obrigkeit deutlich in Erscheinung getreten, da ihnen die Stadt einzelne wichtige Gemeindebeschlüsse zur Bestätigung vorlegte.<sup>253</sup> Im späteren 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts traten die Orte vor allem als Ordnungsinstanz hervor. So 1490 im Streit zwischen Gemeinde und Rat um die Schultheißenwahl, 1505 nach dem großen Brand, als die Tagsatzung Vorschriften über den Wiederaufbau der Stadt erließ, und wieder im Kompetenzkonflikt zwischen Rat und Gemeinde im Jahr 1514 und schließlich ganz intensiv in den Wirren der Reformationszeit.<sup>254</sup> Von da an begann für Mellingen die Zeit einer eigentlichen Untertänigkeit. Wie die Stellung der Stadt am Ausgang des Mittelalters von den Eidgenossen selber eingeschätzt wurde, zeigt die Beschwerde Zürichs im Jahr 1526, als es von den katholischen Orten von den Verhandlungen der Tagsatzung ausgeschlossen worden war; unter anderem bringt der zürcherische Gesandte vor, seine Stadt werde behandelt, als ob sie in keinen Bündnen begriffen wäre und werde in die Klasse der Verwandten oder Untertanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt.<sup>255</sup>

Für alle Fragen, die obrigkeitliche Rechte berührten, war für Mellingen der Landvogt zu Baden erste Instanz, zweite die Tagsatzung. So scheint es begreiflich, daß auch Konrad Gyger auf seiner großen Karte von 1667 Mellingen in die Grafschaft Baden einbezieht.

Ausdruck des Untertanenverhältnisses war die Huldigung, welche die ganze Bürgerschaft von Zeit zu Zeit den eidgenössischen Boten zu leisten hatte. Wie es sich damit zur Zeit der österreichischen Herrschaft verhalten hat, ist unbekannt. Wahrscheinlich begnügte sich da-

<sup>253</sup> StR Nr. 35.

<sup>254</sup> Arg. 14, S. 42 ff.

<sup>255</sup> U IV, Ia, S. 853.



mals der Stadtherr mit dem Treuschwur, den die Bürgerschaft seinem Beamten und Vertreter, dem Schultheißen, leistete, und mit gelegentlichen Huldigungen. Nach der Kapitulation von 1415 hatte Mellingen das Burgrecht mit Zürich und Luzern alle fünf Jahre zu erneuern. Bei der ausführlichen Verbriefung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Jahre 1450 wurde diese Pflicht den Erfahrungen des Alten Zürichkrieges gemäß allgemeiner gefaßt: Mellingen sollte allen acht alten Orten die Kapitulation beschwören, und zwar immer, wenn die Gesamtheit oder eine Mehrheit der Orte dies verlangte.<sup>256</sup> In der Praxis wurde es meist so gehalten, daß sich die eidgenössischen Boten im August in Baden versammelten und sich von dieser Stadt huldigen ließen. Darauf kamen sie nach Mellingen und Bremgarten, und schließlich ritten sie nach Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach.<sup>257</sup> Die Huldigung wurde oft mehrere Jahrzehnte lang nicht gefordert. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur zwei bekannt. Die erste vom 25. August 1435, die zweite vom 25. August 1487.<sup>258</sup> Vor den Reformationswirren scheint noch 1515 eine Huldigung stattgefunden zu haben.<sup>259</sup>

Die Zeit der Reformation bildet für Mellingen nicht so sehr glaubensmäßig als politisch einen Abschluß. Abgesehen davon, daß es materiell ziemlich schwer getroffen aus der Besetzung von 1531 hervorging,<sup>260</sup> auch seine Autonomie litt schweren Schaden. Die Stadt war nahe daran, zur Strafe für die reformationsfreundliche Haltung des Großteils ihrer Bürger ihre Befestigung zu verlieren, d. h. zum offenen Dorf degradiert zu werden. Die siegreichen katholischen Orte entzogen ihr das Recht, den Schultheißen zu wählen. Auch mußte sie ihre Stadtschlüssel dem Landvogt zu Baden zur Aufbewahrung übergeben.<sup>261</sup> An eine Opposition, wie sie sie noch im Alten Zürichkrieg gewagt hatte, war kaum mehr zu denken.

<sup>256</sup> StR Nr. 27 und 36.

<sup>257</sup> Die Einzelheiten der Huldigung sind nicht bekannt. Im 18. Jahrhundert fand sie in der Kirche statt: K. Stöbel, Arg. 52 (1940), S. 164.

<sup>258</sup> U II, S. 104; III, 1, S. 270.

<sup>259</sup> U IV, 1, S. 539 p.

<sup>260</sup> U IV, Ib, S. 1228, 1237, 1288, 1301, 1339; IV, 1c, S. 152.

<sup>261</sup> U IV, 1b, S. 1220; IV, 1c, S. 50.